Med. for.
40
-3-

<36622302820010 S

<36622302820010

Bayer. Staatsbibliothek

M. for.
40 3.

Med. För. 40. (3.)

Ueber die

richterliche Frage an den Arzt

zur Beurtheilung

psychischer Zustände.

Von

Friedr. Nasse,

Professor zu Bonn.

R

Aus der Zeitschrift für die Anthropologie.

Leipzig,
bei C. Cnobloch.
1826.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ueber

die richterliche Fragstellung an den Arzt zur Beurtheilung psychischer Zustände.

Von

Nasse.

Ein an und für sich einfaches Verhältniß, daß der Arzt den Richter bei Beurtheilung der psychischen Zustände rechtlich in Betracht kommender Personen durch seine Kenntnisse unterstütze, ist vermittelst der Berathungen, die es für die Ausübung fester stellen sollten, ein Gegenstand verwickelter theoretischer Erörterungen und hieraus entstandener abweichender Ansichten geworden, und dadurch in solche Gefahr der Verwirrung für die Praxis gerathen, daß wir wohl mit Recht uns bemühen, die rechte Stellung dieses Verhältnisses im Auge und uns den Blick frei zu erhalten von den Trübungen, welche lebhaft andringende Meinungen ihm drohen könnten. Wenden wir dann dem so beachtenswerthen Gegenstande eine aufmerksame Untersuchung und ein uneingenommenes, allein auf die Sache gerichtetes Urtheil zu!

Wir gehen von dem festen Punkte aus, der Arzt sey dem Richter in Fällen von zweifelhaften psychischen Zuständen bei rechtlich in Betracht kommenden Personen als zu Rath zu ziehender Sachverständiger beigegeben. Ob auch ein anderer als der Arzt sich zu solchem Rathgeben geeignet, ob er sich besser dazu geeignet hätte, über diese Frage streiten wir hier nicht aufs Neue; der Arzt ist nun einmal durch das Gesetz zu diesem Geschäft bestellt.

Wir betrachten das Verhältniß zwischen Gesetzausübung und rathgebendem Arzt. Wir verfolgen diese Betrachtung für den doppelten Fall, daß dem Richter zu seiner Entschei-

dung über die rechtliche Geltung psychischer Zustände in der ihm vorliegenden Gesetzverfassung nur eine allgemeine oder daß ihm darüber eine ins Besondere dieser Zustände gehende Bestimmung gegeben sey.

Die Untersuchung betrifft die Fragstellung sowohl für civilrechtliche als für strafrechtliche und polizeiliche Fälle, mögen nun für alle diese Fälle die gleichen, oder möge für jede Art derselben andere Fragen erforderlich seyn.

Bei welcher Beschaffenheit der rechtlich in Betracht kommenden Fälle der Richter den Arzt zu Rathe zu ziehen habe, lassen wir hier dahin gestellt. So sehr diese Frage bei der Unbestimmtheit, die für ihre Beantwortung obwaltet, eine genauere Untersuchung verdient, so würde uns ihre Betrachtung doch hier nur vom Wege abführen.

Es ist ausser Zweifel, daß von dem, der den Rath sucht, die Fragstellung ausgehn müsse; der Arzt hat blos zu antworten. Mag das sein Uebles haben, falls der Richter nicht zu fragen weiß, unmöglich läßt es sich doch anders einrichten.

Der Arzt hat zu antworten, was er gefragt wird, so weit er dazu im Stande ist. Den Streit, ob er das Recht habe, mehr zu antworten, als er gefragt wird, lassen wir hier als einen juristisch zu entscheidenden bei Seite; wiefern er das Bedürfniß haben könne, in seiner Antwort über die Frage hinauszugehen, werden wir weiter unten zu betrachten Gelegenheit haben.

Was soll er gefragt werden? — dieß ist, was wir hier näher betrachten wollen. Juristen und Aerzte haben dieß mehrseitig bestimmt; man hat in neuerer Zeit zwischen verschiedenen Fragstellungen hin und her geschwankt; wo ist das Rechte?

Was der Richter fragen soll, kann durchaus nichts anderes seyn, als was sein Urtheil über einen rechtlich in Be-

tracht kommenden Menschen durch Hülfe ärztlicher Kenntnisse zu vervollständigen vermag. Das ist die so einfache Aufgabe. Wir brauchen nur zu entwickeln, was in dieser Aufgabe liegt.

Der Richter sucht in seiner Fragstellung Rath. Was soll er da anders fragen können, als was er selbst entweder gar nicht oder nur unvollkommen weiß, was er aber von dem Befragten besser zu erfahren hoffen darf! Es wäre die ungereimteste Anordnung, wenn ihm geboten wäre, einen Anderen um etwas zu fragen, was er selbst durch die Kenntnisse, die er mit diesem Anderen gemein hat, so gut wissen kann als dieser.

Der, bei dem er Rath sucht, bei dem er Rath zu suchen hat, ist der zum Dienst des Gerichtes angestellte Arzt. Unstreitig kann er diesen, wenn er wieder nichts Verkehrtes thun will, nur um dasjenige fragen, was in den Kreis der Kenntnisse eines Arztes überhaupt, und eines zur Funktion eines Medicus forensis geprüften und angestellten insbesondere gehört. Nach allem, was, den vorliegenden Fall angehend, in diesem Kreise ärztlicher Kenntnisse liegt, kann er fragen. Der Arzt möge sehen, ob es in dem einzelnen Falle beantwortbar sey, und wo es das nicht ist, da möge er die Gründe dieser Nichtbeantwortbarkeit darlegen. Was er aber für keinen Fall zu beantworten vermag, ein ärztlich absolut Unerforschliches, oder gar ein menschlich absolut Unerforschliches, kann ihn der verständige Richter nicht fragen wollen.

Der Richter kann endlich nur nach etwas fragen, was ein Urtheil gründlicher zu machen im Stande ist. Er sucht Aufschluß; wie sollte er eine Antwort wollen, die wieder neuen Aufschluß bedarf! Er hat ein bestimmtes Urtheil zu fällen; er kann also auch nur eine dazu tüchtige Erkenntniß suchen, keine unbestimmte, vieldeutige Formeln; er kann nicht eingeführt seyn wollen in das Reich ärztlicher

Meinung und Dichtung. Er hat über einen einzelnen Fall zu entscheiden; die Auskunft, die er sucht, muß sich also auch auf die vollständigere Erkenntniß dieses einzelnen Falls beziehen. Er wird endlich, wo die ihm vorliegende Gesetzverfassung besondere Zustände als mit bestimmten Rechtsverhältnissen verbunden nennt, den meisten Nutzen von solchen an den Arzt gerichteten Fragen ziehen, die ihm über das Daseyn oder Nichtdaseyn dieser besondern Zustände in den rechtlich zu beurtheilenden Personen Auskunft geben.

Es kann kein Zweifel seyn, daß die hier aufgestellten Forderungen in der Natur der Sache liegen. Nur indem wir sie beachten, können wir die von dem Richter an den Arzt zu stellenden Fragen treffend bestimmen; an ihnen müssen wir prüfen, ob die über die Abfassung dieser Fragen bereits vorhandenen Bestimmungen für die vorliegende Aufgabe genügend oder ungenügend seyen. Wie das Richtige überall nur Eines, das Unrichtige aber ein Mannichfaltiges ist, so läßt sich auch für die Erfüllung jener Forderungen eine Menge von Abweichungen denken, die das Verhältniß zwischen dem über einen psychischen Zustand fragenden Rechtskundigen und dem antwortenden Arzt nur verwirren. Es gilt nun durch Prüfung der zur Erforschung dieser Zustände theils bereits in Ausübung, theils bis jetzt bloß in Vorschlag gebrachten Fragstellungen diese Abweichungen zur Erkentniß zu bringen, um dadurch der Einsicht, was das Richtige sey, gewisser zu werden

Der Richter fragt entweder im Allgemeinen nach dem psychischen Zustande einer Person, oder er fragt nach besondern Eigenschaften dieses Zustandes. Dieser zweite Fall kann wieder zwiefach seyn: der Richter kann fragen, ob dem Subjekte ein bestimmtes einzelnes Prädikat zuzuschreiben sey, oder er nennt in seiner Fragstellung mehrere Prädikate und fragt, ob eins davon dem Subjekte zukomme oder nicht zukomme. Wir wollen die beachtenswertheren jener Fragstellungen in der

hier bezeichneten Folge durchgehen. — Wir können dabei ausser Acht lassen, ob die Frage des Richters den noch dauernden, oder den bereits vergangenen, oder den erst bevorstehenden Zustand eines Menschen betrifft, da dieß für den Gegenstand unserer Untersuchung nur Nebensache ist.

1.

Die Fragstellung wird bloß im Allgemeinen gehalten, indem der Richter den Arzt fragt, welcher Gemüths-, welcher Seelen-, welcher psychische Zustand bei der rechtlich in Betracht stehenden Person vorhanden sey, ein Verfahren, das in der Ausübung nicht selten befolgt wird.

Der Fragende läßt hier dem Antwortenden die Freiheit, den Zustand der in Rede stehenden Person umfassend und genau zu schildern. Ist der Arzt ein Mann von Geist und Kenntniß, und weiß er, worauf es in dem vorliegenden Falle dem Richter ankommt, so kann hier eine Antwort hervorgehen, die den Fragenden befriediget.

Aber ehe wir diese Bedingungen erörtern, gilt es, erst die Frage näher ins Auge zu fassen. Es ist diese nur dann eine bestimmte, wenn sie auf den Seelenzustand oder auf den psychischen Zustand der in Rede stehenden Person gestellt wird. Der Ausdruck Seele umfaßt nach allgemeinem Verständniß die gesammte erkennende, empfindende und begehrende Thätigkeit im Menschen; psychisch ist, wie jeder Psycholog es versteht, das, was zur Seele gehört, was die Seele angeht; wie wenig stimmen aber die Schriftsteller über das überein, was unter Gemüth zu verstehen ist! Dem Einen bedeutet dieses Wort das bloße Gefühlsvermögen, dem Anderen Gefühl in Beziehung zum Begehren, dem Dritten bloß das Begehren. Dem Richter muß indeß daran gelegen seyn, daß die Frage, die er dem Arzte stellt, bestimmt, daß sie keiner willkührlichen Deutung ausgesetzt sey. Einer solcher Deutung ist aber das Wort Gemüth Preis gegeben.

Da der Sprachgebrauch durchaus nicht rechtfertigt, daß unter Gemüth auch das Vorstellungsvermögen begriffen werde, so darf der Richter, der nach dem Gemüthszustande eines Menschen frägt, nicht erwarten, daß der Antwortende ihm auch darüber Auskunft gebe, wie das Gedächtniß, wie die Einbildungskraft, wie das Denkvermögen bei der untersuchten Person beschaffen seyen. Seine Frage nach dem Gemüthszustande ist demnach unpassend, wenn er auch über diese Seelenthätigkeiten unterrichtet zu seyn wünscht.

Fragt er nach dem Seelenzustande, so verlangt er von dem Arzte eine Leistung, welche nicht bloß ärztliche und allgemeine menschliche Bildung, sondern, da zur Seele unwidersprechlich gleichfalls Gewissen, sittlicher Karakter und religiöse Richtung gehört, obendrein die Erforschungsgabe eines gewandten Untersuchungsrichters und den in Ergründung der Herzenstiefen geübten Blick des Seelsorgers verlangt. Gleiche Forderungen gelten für die Erforschung des Gemüthszustandes, der ebenfalls die sittliche und religiöse Stimmung in sich begreift; so wie nicht minder für die des psychischen Zustandes, den wir für die Aufgabe der Untersuchung der bewußten Thätigkeiten mit dem Seelenzustand gleich stellen müssen.

Was befähigt den Arzt zu den hier geforderten Leistungen? Die Seelen, die Gemüther zu erforschen wird ihm nirgends gelehrt; in keinem Examen fragt man nach seiner Tüchtigkeit hierzu; die Aufgabe ist offenbar größer als der Arzt sie nach den ihm gewordenen Vorbereitungen und nach seiner amtlichen Befähigung zu erfüllen vermag. Mögen immerhin einzelne dazu im Stande seyn: sie sind es nicht vermittelst ihres ärztlichen Berufs, sondern vermittelst dessen, was sie durch Natur und Bildung mehr sind als Aerzte.

Ist dem aber so, wie sich schwerlich widerlegen läßt, wie unbegründet erscheint denn nicht das Gesetz, wie sonderbar nicht der Gebrauch, daß der Richter, um zu einem Urtheil über den

Seelenzustand eines Menschen zu kommen, sich gerade an den Arzt zu wenden hat! Soll er einmal fremden Rath suchen, warum nicht den des ex professo Seelenkundigen, des Psychologen? Wie läßt es sich läugnen, daß Kant Recht hat, wenn er die Beantwortung einer bloß psychologischen Frage nicht der medicinischen, sondern der philosophischen Fakultät zuweiset? Soll aber diese nicht darum angesprochen werden, warum soll der Richter eingestehen, daß er sich zu einem Urtheil über einen Seelen-, über einen Gemüthszustand nicht eben so gut im Stande glaubt, als der Arzt? Was kann ihn, wenn nicht etwa ein positives Gesetz es ihm gebietet, dazu bestimmen, daß er, den Arzt herbei rufend, sich selbst zu diesem Geschäft für untüchtig erklärt?

Und dieß führt uns denn zur Betrachtung jener Bedingungen zurück. Der Richter hat zur Beurtheilung des Gemüthszustandes der in Rede stehenden Person alle äußere Hülfe, die der Fall nur darzubieten vermag. Dagegen ist die Bedingung, daß der Arzt von der besondern Absicht, in welcher der Richter fragt, unterrichtet sey, keineswegs immer erfüllt. Der Richter ist nicht verpflichtet, den Arzt diese Absicht wissen zu lassen; jener kann seine Gründe haben, diesem dieselben zu verschweigen; ja es haben rechtskundige Männer sogar gemeint, es sey nachtheilig, den Arzt etwas aus den Akten wissen zu lassen. Und so muß denn dieser, wo jene Bedingung nicht erfüllt ist, in seiner Beantwortung der Frage nach dem Seelen-, nach dem Gemüthszustand, für die Sache unnöthig ins Breite gehen, damit er nicht das Rechte verfehle, und doch sichert ihn auch diese Breite nicht, daß er nicht demohngeachtet den Richter Unbefriedigendes leiste, indem er entweder das, worauf es diesem ankommt, nicht hinreichend heraushebt oder es nicht in der Art darstellt, wie der Richter, um den Fall dem Gesetz zu subsumiren, es bedarf.

Was aber zweitens die durch Geist und Kenntniß be-

dingte Tüchtigkeit des Arztes zu einem Urtheil über den Seelen= oder Gemüthszustand betrifft, so müssen die Fälle, wo dieselbe fehlt, unvermeidlich die häufigeren seyn. Trifft nun die Lösung der Aufgabe einen, der ihr nicht gewachsen ist, so kann hier kaum etwas Anderes hervorgehen, als was den Richter unbefriedigt läßt. Der Arzt wird sich vergebens abmühen; er verliert sich in dem Umfang und der Tiefe des Gegenstands; dieser Irre Preis gegeben, wird er geneigt seyn, von seiner Aufgabe abzuschweifen, ins Unbestimmte, in Fremdartiges, auch wohl ins Juristische hinein; und so bringt er dem Richter, was dieser nicht brauchen kann, und läßt dagegen das fehlen, was dieser bedarf. Es wird zu einem bloßen Glücksfall, wenn die Antwort auf die zu allgemein aufgestellte Frage das rechte Besondere, was die Frage hätte fordern sollen, darbringt.

Man wird nun freilich entgegnen können, es werde ja das Urtheil über den Seelen=, über den Gemüthszustand einem Arzte abgefordert, was deutlich darthue, daß hier nur von einem Urtheil die Rede sey, zu welchem ärztliche Kenntnisse in den Stand setzen. Und man hat Recht. Aber man erkennt dann auch das aus allem Vorigen nothwendig Hervorgehende an, daß die richterliche Fragstellung an den Arzt nicht schlechthin auf den Seelen=, auf den Gemüthszustand gerichtet seyn sollte. Und indem man dieß anerkennt, vermag man dann noch das Unpassende der Einrichtung zu läugnen, daß die an den Arzt gestellte Frage eine allgemeine seyn, die Antwort aber nur einen besondern Theil dieses in Frage gestellten Allgemeinen betreffen soll? Warum soll der Arzt denn nicht gleich statt nach dem Allgemeinen, das er als Arzt nicht erforschen kann, nicht erforschen soll, nach dem Besondern, Eigenthümlichen gefragt werden, das nur vermittelst der ihm eigenthümlichen Kenntnisse erforscht werden kann?

Lassen wir denn ein Verfahren, das so wesentliche Män=

gel hat! Auch hat man ja bereits in der Ausübung anerkannt, daß die allgemeine Frage nach dem Gemüths-, nach dem Seelenzustande kein befriedigendes Resultat gebe, sie also gar nicht aufzustellen, oder wenigstens mit der nach den besonderen Zuständen, welche der Arzt zu erforschen vermag, zu verbinden sey.

2.

Wenden wir uns nun zur Betrachtung desjenigen Verfahrens, wo dem Arzt die Frage vorgelegt wird, ob einer ihm zur Untersuchung bezeichneten Person ein gewisses Prädikat zukomme oder nicht, so bieten sich hier mehrere Fragstellungen dar, von denen ein Paar in neuerer Zeit viel Beistimmung gefunden haben. Wir betrachten hier zunächst eine bereits in die Praxis eingeführte, und dann die bisher bloß von Schriftstellern empfohlenen.

Ob ein Mensch den Gebrauch der Vernunft habe oder nicht, ist eine den richterlichen Behörden in Fällen von zweifelhaften Seelenzuständen geläufige Frage, welche die Autorität des Ausspruchs mehrerer Gesetzverfassungen, daß Mangel des Gebrauchs der Vernunft unzurechnungsfähig mache, für sich hat. Wo der Richter der Ausübung einer Gesetzverfassung, die sich auf solche Weise ausspricht, dienet, da schließt er sich denn unstreitig in jener Art von Fragstellung an den Wortausdruck dieser Verfassung (wenn auch nicht eben so sicher an den Sinn des Gesetzgebers) enge an; außerdem hat jene Fragstellung das Gute, daß sie die ärztliche Untersuchung nicht wie die im Vorigen betrachtete, auf das Allgemeine und dadurch Unbestimmte sondern auf ein Besonderes des Seelenzustandes der in Anfrage stehenden Person leitet; aber sie ist auch reich an Mängeln.

Zunächst theilt sie mit allen ähnlichen disjunktiven Fragen, in denen die Theilungsglieder Begriffe von weitem Umfang sind, den Uebelstand, daß das, wonach gefragt

wird, immer noch zu allgemein ist. Die Seelenzustände sind mannichfaltig, die Geltung der verschiedenen kann dem Gesetz nicht gleich seyn; durch eine Frage jener Art wird aber der Arzt, will er anders nicht über die Frage hinausgehn, genöthigt, das Verschieden-geltende unter einem und demselben Ausdruck zusammen zu fassen, sowohl der Natur der Sache als auch dem Bedürfniß des Richters, der über einen besonderen Fall erkennen soll, zuwider.

Daß die Fragstellung nach dem Besitz des Vernunftgebrauchs diesen Mangel habe, ist unverkennbar. Der Begriff ist unbestimmt, willkührlich weit oder enge. Eine neuere Gesetzverfassung nennt als solche Personen, die des Gebrauchs der Vernunft nicht mächtig sind, Rasende, Wahnsinnige und Verrückte. Nun ist aber keinesweges ausgemacht, daß diese drei Arten oder Abarten von Irren, auch bei gleicher Höhe ihres Krankheitszustandes, zu der richterlichen Beurtheilung in gleichem Verhältniß stehen. So ist es z. B. dem Wahnsinnigen durch seine Krankheit eigen und ihm deshalb nicht zuzurechnen, daß er zu einer Gewaltthat von Ueberlegung zeugende Vorbereitungen trifft, da hingegen der Rasende aus einem plötzlichen Antrieb handelt, wo demnach Vorbereitungen solcher Art leicht eines schuldigen Ursprungs seyn können. Es sind ferner jene Arten des Irreseyns, je nachdem sie einzeln für sich oder in Zusammensetzung vorkommen, rechtlich verschieden, wie schon das eben angeführte Beispiel darthut, wo die That des ohne vorhergegangenen Wahnsinn und die des aus Wahnsinn Rasenden dem Richter nicht von gleicher Geltung seyn kann. Es sind endlich jene Zustände verschiedener Abstufungen fähig, welche dem Richter unmöglich gleichbedeutend seyn können. Der Wahnsinnige glaubt an seinen Wahn mehr oder minder fest, der Rasende ist der Selbstbestimmung verlustig, oder er steht schon der Gränze nahe, wo er seinen Ausbruch zu

hemmen vermöchte. Kann das alles mit einem und demselben Ausdruck befriedigend umfaßt werden? Wie ist es dem Arzt möglich, da gewissenhaft, wie dem Richter, da gerecht zu seyn?

Andere, noch wichtigere Mängel gesellen sich zu dem hier erwähnten, um die Fragstellung auf den Besitz des Vernunftgebrauchs zu einer sehr unsicheren und darum für den Gebrauch in der Ausübung untauglichen zu machen. Je aufmerksamer man diese Fragstellung betrachtet, desto mehr tritt dieß hervor.

Was man auch unter dem Ausdrucke Gebrauch der Vernunft verstehe: Offenbarwerden der Aeusserung der Vernunft, Anwendung der Vernunft zu den Geschäften des Lebens, Umbildung ihrer Produkte in die Formen des Verstandes ꝛc., schon diese Vieldeutigkeit eignet das Wort wenig zu einem bestimmten Gebrauch. Auch bewährt dieß der Mangel an Uebereinstimmung in der Art, wie Gesetzbücher und Schriftsteller sich seiner bedienen.

Unmöglich läßt sich von dem Gebrauche eines Dinges gründlich reden, wenn man die Art der Wirkung, die Thätigkeitsweise dieses Dinges nicht genau kennt. Um über das Vorhandenseyn des Vernunftgebrauchs zu urtheilen, bedürfte der Arzt, vorausgesetzt, diesem Urtheilen stehe sonst nichts im Wege, nun allerdings nicht eine streng gemessene Definition, was Vernunft sey; aber er müßte doch wohl wissen, wie sich das Daseyn der Vernunft in dem Benehmen, in den Reden, in den Handlungen eines Menschen äußert. Welches sind nun aber die Aeußerungen der Vernunft? Er wird nicht umhin können, wenigstens zu dieser Entscheidung die Resultate der Philosophie in Betracht zu ziehn. Soll er die Vernunft nun erkennen mit Kant in der Fähigkeit eines Menschen, von dem Allgemeinen das Besondere abzuleiten und dieses nach Prinzipien als nothwendig darzustellen, oder mit F. H. Jacobi

in der Vernehmung des Uebersinnlichen, oder mit Fichte in dem absoluten Abstraktionsvermögen, oder mit Schelling in der Erkenntniß des Absoluten, oder mit Fries in der Selbstthätigkeit der unmittelbaren Erkenntniß, oder mit Weiß in dem Inbegriff der höchsten geistigen Perfektibilität, oder mit Eschenmayer in dem Vermögen, ein ganzes System von Begriffen zur Einheit zu verknüpfen? ꝛc. Sich hierüber zu entscheiden, ist der Arzt gezwungen, der über das Vorhandenseyn des Vernunftgebrauchs urtheilen soll. Der Denkende wird zu wählen wissen, der Nichtdenkende greift blindlings zu; aber selbst jener kann das Rechte verfehlen, und wie nun gar dieser! Welch ein Reich hat hier Eingenommenheit, Nachläßigkeit, Willkühr! Und dennoch soll ein Wort von so vagem Begriffe das Prädikat bilden in einem Urtheil, von dem die Entscheidung über Ehre, bürgerliche Freiheit und Leben abhängt!

Soll der Ausdruck: Brauchen im eigentlichen Sinne verstanden werden, so wird man es sich als eine Ungereimtheit müssen vorwerfen lassen, daß ein absolutes Vermögen als des Gebrauchs oder Nichtgebrauchs fähig dargestellt wird. Wir sprechen allerdings vom Gebrauch des Verstandes, des Gedächtnisses; aber schon nicht einmal mehr vom Gebrauch der Phantasie, des Wahrheitsgefühls, des Gewissens. Welcher Art ist die Antwort, wenn jemand mit F. H. Jacobi fragte: Hat der Mensch Vernunft oder hat Vernunft den Menschen? Oder wenn einer Schelling's Worte wiederhohlte: »Die Vernunft ist kein Vermögen, kein Werkzeug und läßt sich nicht brauchen; überhaupt gibt es nicht eine Vernunft, die wir hätten, sondern nur eine Vernunft, die uns hat,« was ließe sich Gründliches erwiedern, als man habe in dem Ausdruck Vernunftgebrauch Vernunft und Verstand mit einander verwechselt?

Die Vernunft kann sich durch ihr dienende Thätigkeiten,

Aufmerksamkeit, Verstand, willkührliche Bewegung, mehr oder weniger äussern. Soll diese Aeusserung unter dem Ausdruck: Vernunftgebrauch verstanden werden, so reducirt sich die Frage nach diesem Gebrauch auf die nach dem Daseyn oder Nichtdaseyn dieser dienenden Vermögen. Warum soll denn aber nicht gleich nach diesen gefragt werden, sey nun nach ihnen unmittelbar, oder sey es nach dem Daseyn oder Nichtdaseyn der Zustände, deren Eigenschaften sie sind? Die schwierige Untersuchung nach dem Daseyn oder Nichtdaseyn der Vernunft bliebe dann ganz aus dem Spiel.

Wie man das Prädikat des Besitzes des Vernunftgebrauchs auch nur mit einiger Sicherheit zur Sonderung der Zurechnungsfähigen von den Nichtzurechnungsfähigen anwenden wolle, läßt sich schwer begreifen. Es ist offenbar, daß man diese so wichtige Aufgabe auf solche Weise in eine Verwirrung versenke, aus der auf diesem Wege keine Rettung ist.

Es ist bekanntlich die Behauptung einsichtsvoller Männer, daß bei der Ausübung eines jeden Verbrechens die Vernunft unterdrückt sey. Was unterdrückt ist, läßt sich nicht gebrauchen; dem Verbrecher fehlt also hiernach bei Vollbringung seiner That der Gebrauch der Vernunft. Denkt man sich unter der Vernunft blos das Schlußvermögen, die Fähigkeit, aus dem Allgemeinen das Besondere abzuleiten oder Aehnliches, so ist jene Behauptung gewiß falsch; versteht man hingegen unter diesem Ausdruck das Vernehmen des Uebersinnlichen oder den Inbegriff der höchsten Perfektibilität oder Aehnliches, so wird sich wohl nicht darthun lassen, daß sie irrig sey.

Zweitens möchte es schwer werden, denen, welche den Ausdruck Vernunft in jenem ersteren Sinne nehmen, den Beweis zu liefern, daß manche anerkannt irre und deshalb nicht zurechnungsfähige Personen des Vernunftgebrauchs beraubt seyen. Der an fixem Wahnsinn Leidende urtheilt der Form

nach richtig, das Daseyn von Wahnvorstellungen in seiner Seele hat er mit manchem Gesunden gemein; der Unterschied ist bloß, daß er an den objectiven Grund dieser Vorstellungen fest glaubt, der Gesunde nicht. Ist aber die Wahnvorstellung ein Mangel des Vernunftgebrauchs, warum reden wir nicht bei jeder Augentäuschung von solchem Mangel; und ist das Glauben-Müssen ein Nichtgebrauch der Vernunft, warum meinen wir Gesunden uns denn dieses Gebrauchs zu erfreuen, wenn wir unserer normalen Organisation gemäß Schwarz für Schwarz und nicht für Gelb oder Roth zu halten gezwungen sind?

Wir haben aber nicht bloß Grund, diese Verwirrung, wozu der Ausdruck Vernunftgebrauch führen muß, als bevorstehend zu befürchten; sie ist schon da. Wo in dem einen Gesetzbuch bei Bestimmung der Zurechnungsfähigkeit von dem Gebrauch der Vernunft die Rede ist, spricht ein anderes von dem Gebrauch des Verstandes, gleich als ob Vernunft und Verstand dieselben Seelenverrichtungen seyen. Während der Mangel des Vernunftgebrauchs in dem einen bloß allgemein als Grund der Nichtzurechnungsfähigkeit ausgesprochen wird, so daß man schließen muß, jener Mangel und diese Nichtzurechnungsfähigkeit gehörten nothwendig zusammen, werden in anderen besondere Zustände als solche genannt, bei denen dieser Mangel Statt finden soll. Aber in Betreff dieser Zustände findet sich keineswegs in allen Uebereinstimmung. Während das eine bloß Rasende und Wahnsinnige als solche Personen nennt, welche des Gebrauchs der Vernunft beraubt seyen, fügt ein anderes zu den Rasenden und Wahnsinnigen auch noch die Verrückten hinzu. Man fragt nun mit Verwunderung, warum denn neben den Rasenden und Wahnsinnigen die Blödsinnigen ausgelassen sind, denen schwerlich jemand im Urtheilen, im Schließen, in dem Vermögen der Principien, in dem Ver-

nehmen des Uebersinnlichen eine höhere Stufe zu vindiciren vermag als den Rasenden und Wahnsinnigen; man fragt, warum denn neben den Rasenden und Wahnsinnigen, statt von Blödsinnigen, von Verrückten die Rede ist; man fragt, wodurch denn bei der Eigenthümlichkeit dieser Bestimmungen der Mangel des Vernunftgebrauchs bezeichnet seyn soll rc. rc. Der Arzt sucht sich über dieses und anderes, das er in solchen Gesetzaussprüchen vorfindet, mühsam Aufschluß; aber je mehr Licht er hinzubringt, desto offenbarer wird nur die Verwirrung.

Lassen wir denn eine Fragstellung, die so vielseitig und in solchem Grade mangelhaft ist. Der Arzt hat Recht, sich ein Verfahren zu verbitten, das ihn, wenn er sich bloß an die Frage hält, nur verwirren kann, und bei dem er sich und dem Richter nur dann Genüge zu thun im Stande ist, wenn er über die Frage hinaus geht, also sie wesentlich aufhebt. Er hat um so mehr Recht, sich auf diese Fragstellung nicht einzulassen, da das, wonach in ihr gefragt wird, ihn nicht vorzugsweise angeht.

Nach Vernunft und nach Vernunftgebrauch zu forschen, gebührt vor allem dem Psychologen. Soll es ein anderer als der Psycholog, so steht es dem Richter eben so gut zu, als dem Arzte. Will man aber durch ärztliche Kenntnisse erforscht wissen, ob bei einem Menschen ein einzelner oder eine Complication von denjenigen Zuständen vorhanden sey, welche nach dem Ausspruch des Gesetzes den Vernunftgebrauch hemmen, so frage man nach diesen Zuständen, und nicht nach dem angeblichen zweideutigen Produkt derselben, dem Mangel des Vernunftgebrauchs.

3.

Da im Vorigen schon der richterlichen Fragstellung auf den Besitz des Verstandesgebrauchs erwähnt worden, so mögen wir hier nun zunächst diese prüfen. Für die Ansicht, Vernunft und Verstand seyen in gerichtlich-medicinischer Bezie-

hung gleichbedeutend, ist diese Prüfung eine nothwendige Ergänzung des Inhalts des vorigen Abschnitts.

Mehrere Gesetzverfassungen haben den Ausspruch, diejenigen Personen, welche des Verstandesgebrauchs beraubt seyen, müßten als nichtzurechnungsfähige betrachtet werden, und manche Richter auch solcher Länder, deren Gesetzverfassungen diesen Ausspruch nicht enthalten, lieben die Fragstellung auf das Daseyn oder Nichtdaseyn des Verstandesgebrauchs. Nicht minder haben auch ärztliche Schriftsteller sich dieser Art von Fragstellung durch unbedingtes Eingehen auf dieselbe in ihren Gutachten geneigt gezeigt.

Es hat diese Fragstellung ihr Gutes darin, daß sie auf ein Besitzthum gerichtet ist, von dem jeder eben Unterrichtete weiß, wie es sich äußern muß. Gibt es auch bei einzelnen Schriftstellern über das, was unter Verstand zu verstehen, Abweichungen von dem logischen Sprachgebrauch, so sind dieß doch bloß den Einzelnen verbliebene Anomalieen. Jene Fragstellung ist aber anderweitig verwerflich.

Um über das Daseyn oder Nichtdaseyn des Verstandes-Gebrauchs zu urtheilen, bedarf der Richter zunächst nicht der Hülfe eines Arztes; es ist ungereimt, daß er nach etwas frage, was er selbst eben so gut wissen kann. Will er indeß jemand, der den Gegenstand pflichtmäßig zu seinem Studium gemacht hat, zu Rathe ziehen, ist ihm dies geboten, so hat hier wieder Kant vollkommen Recht, wenn er über eine gänzlich psychologische Frage den Richter an die philosophische Fakultät verweiset. Gilt es aber zu erfahren, ob bei jemand nicht irgend ein den Gebrauch des Verstandes störender Krankheitszustand vorhanden sey, zu dessen vollständiger Erforschung ärztliche Kenntnisse gehören, so möge der Richter den Arzt befragen, dann aber auch die Frage so stellen, wie sie den Kenntnissen des Arztes gemäß ist.

Es ist indeß über den Punkt, wer zur Beantwortung

der Frage nach dem Daseyn oder Nichtdaseyn des Verstandesgebrauchs zu Rathe zu ziehen sey, hier zu rechten überflüßig, da, wie schon von Anderen anerkannt worden, die Frage selbst nichts taugt. Jeder nur eben unterrichtete Arzt weiß jetzt, daß ein Wahnsinniger alle Vorbereitungen zu einer Gewaltthat mit Verstandesgebrauch treffen, so wie daß derselbe, wie gleichfalls der Maniacus, die That mit Verstandesgebrauch ausführen kann, während beide doch in dieser Ausführung Irre, psychisch Kranke sind, denen vor dem Gesetz Entschuldigung gebührt. Da also die beiden Fragen, die nach dem Daseyn oder Nichtdaseyn des Verstandesgebrauchs und die nach der Zurechnungsfähigkeit und Nichtzurechnungsfähigkeit, sich auf einem wesentlich verschiedenen Eintheilungsgrund stützen, so kann die Beantwortung der einen nichts Zuverläßiges für die der anderen ergeben.

Der Einwurf, es sey noch nicht allgemein anerkannt, daß es eine Manie mit normalem Verstandesgebrauch gebe, rettet jene Fragstellung nicht. Sie würde schon nicht taugen, so lange über diesen Punkt auch nur Zweifel bestände; indeß spricht wiederhohlte Beobachtung für das Daseyn eines solchen Zustandes. Wäre aber auch erwiesen, daß jede Manie mit Verstandesstörung verbunden sey, so bliebe die Verwerfung jener Fragweise immer noch dadurch begründet, daß ein Wahnsinn mit einzelnen fixen Vorstellungen bei einer normalen Form des Denkens unläugbar ist.

4.

Anerkennend, daß die Fragstellungen auf die Beschaffenheit des Seelen-, des Gemüthszustandes, auf Vernunft- und Verstandesgebrauch nicht genügen und zugleich auch alle anderen verwerfend, haben bekanntlich ärztliche Schriftsteller in der letzten Zeit die auf Freiseyn und Unfreiseyn in Vorschlag gebracht und als die einzig zweckmäßige dringend empfohlen. Die Bestimmungen der Juristen über die Bedingungen der

Zurechnungsfähigkeit und die in einer neueren Gesetzverfassung dem Unvermögen, frei zu handeln, zugesprochene Unfähigkeit zum Verbrechen konnten leicht zu diesem Vorschlag Veranlassung geben.

Man hat für diesen Vorschlag vorzüglich geltend gemacht, daß das bisherige Verfahren, dem Richter über zweifelhafte psychische Zustände durch den Arzt Aufschluß zu geben, ungenügend sey, indem jener einzig und allein über die Freiheit der rechtlich in Frage stehenden Personen Auskunft bedürfe, weil die Rechtspflege, sey es nun in der Wirkungsweise des bürgerlichen, oder in der des peinlichen Rechts oder in der polizeilichen, lediglich nur auf freie Wesen gerichtet sey. Wir wollen dies, und was die Sache sonst angeht, sorgfältig zu prüfen uns angelegen seyn lassen.

Es würde gewiß ein sehr einfaches Verhältniß zwischen Richter und Arzt bei Beurtheilung zweifelhafter psychischer Zustände seyn, wenn der Richter den Arzt bloß nach dem Frei- oder Unfreiseyn der in Rede stehenden Person zu fragen hätte und dabei der Begriff des hier zu- oder abzusprechenden Prädikats zwischen Richter und Arzt ein für allemal und allgemein geltend festgesetzt wäre. Das Streben, einen solchen Zustand herbeizuführen, ist gewiß ein sehr ehrenwerthes, sollte es auch auf dem hier betretenen Wege nicht zum Ziele gelangen können.

Es überrascht nicht wenig, wenn man, von dem Gedanken an die Einfachheit des Verfahrens, das jener Vorschlag dem Mittheilungs-Verhältniß zwischen Richter und Arzt zu versprechen scheint, eingenommen und denselben nun mit jenen oben als Bedingungen einer befriedigenden richterlich-ärztlichen Fragstellung aufgestellten Forderungen zusammenhaltend, sich der Bemerkung nicht erwehren kann, daß dieser Vorschlag von allen jenen Forderungen auch nicht einer einzigen Genüge thue. In der Meinung, eine nähere Betrach-

tung jenes Verfahrens werde diesen überraschenden Widerspruch lösen, verweilt man in dieser Betrachtung; aber je näher man jenen Vorschlag ins Auge faßt, desto mehr tritt das Ungenügende an ihm hervor.

Ueber Frei- oder Unfreiseyn eines Menschen wird ein Urtheil gefordert; der Verbrecher soll als ein Freier erkannt werden; der Irre, der Blödsinnige, der Wahnsinnige, als ein Unfreier; der Mannichfaltigkeit der irren Zustände soll der eine Ausdruck Unfreiheit zur Bezeichnung dienen, ohne Unterscheidung der Formen, der Zusammensetzungen, der Grade; und der Arzt soll derjenige seyn, welcher dies zu leisten hat: wie wird es gelingen, allen diesen Forderungen ein Genüge zu thun?

Ob ein rechtlich in Betracht kommender Mensch für frei zu halten sey oder für unfrei, darüber wird ein Urtheil verlangt. Indem vorausgesetzt wird, das hier Zu- oder Abzusprechende sey ein dem Normal der Menschennatur Angehörendes, gilt es also, die in Anfrage stehende Person mit dem regelmäßigen Verhalten der Uebrigen zu vergleichen. Bevor aber von der Gültigkeit jener Voraussetzung und von dieser Vergleichung die Rede seyn kann, drängt sich unwiderstehlich die Frage auf: Was ist das für eine Freiheit, über die hier verhandelt werden soll? Die Philosophen reden von einer des transcendentalen Ichs und einer des Menschen in der Erscheinung, von absoluter Freiheit und bedingter, von Freiheit der Gesinnung und Freiheit der That, von einer Freiheit, die das natürliche Eigenthum des Menschen ist und von erworbener ꝛc. Die Juristen sind noch uneins, welche dieser Freiheiten sie im Criminalrecht meinen wollen; es ist bei ihnen die Rede von Freiheit des reinen Willens und von Freiheit des Menschen als eines Sinnenwesens, von Freiheit des obern und Freiheit des untern Begehrungsvermögens, von sittlicher Freiheit und recht-

licher, von Freiheit des Entschlusses, Freiheit des Urtheils, und Freiheit der That, wobei denn sehr oft die Unterscheidung, die der Eine annimmt, von dem Anderen verworfen wird. Mit gleicher Bestimmtheit als der Eine Freiheit und Willkühr für gleichbedeutend nimmt, scheidet der Andere beide; während der Eine den Menschen in Beziehung auf Zurechnung nur als ein Thier, wo nicht gar als ein Automat betrachtet, will der Andere die Zurechnungsfähigkeit nur von der sittlichen Selbstbestimmung abhängig wissen. Die Aerzte verhandeln unter sich nicht minder über die Annahme oder Nichtannahme jener bei den Philosophen in Rede stehenden Unterscheidungen; sie haben es außerdem an eigenen nicht fehlen lassen: höchste Freiheit, mittlere und niedere Freiheit, geistige Freiheit und psychische, Freiheit nach der Möglichkeit und Freiheit nach der Wirklichkeit, schlafende Freiheit und erstorbene ꝛc. ꝛc. sind bei ihnen zur Sprache gebracht, der hypothetischen Unterscheidungen der Freiheit von bloßer Seelenbeschränkung, Seelengebundenheit ꝛc. nicht zu gedenken. Von welcher dieser Freiheiten soll nun vor Gericht die Rede seyn? Während die Juristen unter sich nicht eins sind, was sie Freiheit heißen wollen, und die Aerzte ebenfalls nicht, sollen doch beide sich gegen einander verständigen, und zwar mit der genauesten Bestimmung des Begriffs verständigen, der ein Prädikat bilden soll in dem von dem Arzt zu fällenden Urtheil. Was gibt aber Bürgschaft, daß Jurist und Arzt unter Freiheit hier dasselbe verstehen? Ja was sichert dafür, daß nicht jeder Arzt sich den Ausdruck in seinem Sinne deute, auch für das Willkührlichste wohl einen Gewährsmann findend? Und dennoch soll ein Begriff von so unbestimmtem Gehalt das Prädikat bilden in einem Urtheil, das über Ehre und Schande, über Leben und Tod entscheidet!

Dieses im Gebrauch so vieldeutige Wort soll nun das

Mittel seyn, um dem Richter den Verbrecher unverkennbar als einen Zurechnungsfähigen zu bezeichnen. Aber bedürften wir noch ein Zeugniß für jene Vieldeutigkeit, so böte es sich hier im vollen Maaße dar. Jeder ächte Verbrecher handelt frei, heißt es von der einen, jeder Verbrecher begeht sein Verbrechen in einem Zustand von Unfreiheit, heißt es von der andern Seite. Man schlägt auch schon vor, die Unfreiheit in zwei Arten einzutheilen, in die der Verbrecher und in die der Irren. Die Unterscheidungen von metaphysischer, absoluter, moralischer, höherer und niederer, schlafender und erstorbener Freiheit kommen hier dem Kampfe der Meinungen zu Hülfe; man verliert sich in ein spekulatives Labyrinth über die Zurechnungsfähigkeit oder Nichtzurechnungsfähigkeit der Verbrecher; jeder entscheidet nach seinem Freiheitsbegriff. Durch die Vieldeutigkeit, durch die unabweisliche Verwirrung dieses Begriffs, an den jedoch das Urtheil des Arztes geknüpft seyn soll, entsteht auf der einen Seite die Gefahr, daß Menschen als Schuldige verurtheilt werden, denen vor dem Gesetz Entschuldigung gebührte; andererseits hören wir schon gegründete Klagen, daß die angebliche Unfreiheit der Verbrecher, indem sie zur Entschuldigung jeder Schandthat freies Feld biete, dem positiven Recht Willkühr und Verwirrung und der Sicherheit der bürgerlichen Gesellschaft den Untergang drohe.

Der Irre, der nichtzurechnungsfähige psychisch Kranke soll als unfrei erkannt werden. Aber gerade dieser für die Lehre, daß die Fragstellung auf Freiseyn oder Unfreiseyn die der Sache einzig angemessene sey, so wichtige Punkt unterliegt großen Bedenklichkeiten. Erstens ist nicht erwiesen, daß alle Irre der Freiheit beraubt sind; zweitens müssen wir anerkennen, daß es für die Unterscheidung der Irren von den Nichtirren auf etwas anderes ankommt, als auf die Betrachtung der Freiheit.

Weder von der Verstandesschwäche noch vom Wahnsinn läßt sich darthun, daß bei ihnen die Selbstbestimmung fehle. Der Kranke leidet hier in Betreff der Seele darin, daß sein Vorstellen regelwidrig geschieht; es fehlt ihm nicht nothwendig das Vermögen, den sich in ihm bildenden Vorstellungsreihen seine Aufmerksamkeit zuzuwenden und zu entziehen, er entscheidet sich, er handelt nach seiner Einsicht. Ein reges Gewissen, ein inniges Gottesgefühl können, wenn sie sonst in ihm vorhanden waren, in ihm fortdauern und innerhalb des Kreises seiner Vorstellungsbildung auf sein Handeln wirken; sittliches Streben ist in ihm nicht aufgehoben.

Selbst von der Tobsucht läßt sich nicht allgemein behaupten, daß in ihr, obgleich sie allerdings der Selbstbestimmung am meisten Abbruch zu thun geneigt ist, jedesmal das Wollen unfrei sey. In dem Zustande, wo das Wollen einer Handlung alle anderen Seelenthätigkeiten überwiegt, welchen Zustand ein neuerer Schriftsteller zwar richtig schildert, aber unpassend eine Lähmung der Seele nennt, ist eine bewußte Anregung, ein hieraus hervorgehendes Wollen einer das Recht verletzenden That und dennoch unläugbar keine Verderbtheit des Willens vorhanden.

Der Wahnsinnige ist wahnsinnig, weil die Vorstellungen bei ihm auf regelwidrige Weise zu Stande kommen, auf regelwidrige Weise sich bei ihm verknüpfen, und diese Regelwidrigkeit in ihm so constant und mit seinen übrigen Seelenthätigkeiten so übereinstimmend ist, daß er an die Wahrheit ihrer Erzeugnisse fest glaubt. Eben so ist bei dem Verstandesschwachen, bei dem Blödsinnigen die Vorstellungsthätigkeit das Abgewichene; nur leidet dieselbe hier blos an Trägheit, dagegen beim Wahnsinnigen die regelwidrige Auffassung und Zusammensetzung der Vorstellungsglieder sehr lebhaft seyn kann.

Nun zeigt aber jedem Gesunden seine Selbstbeobachtung,

daß er, wenn auch die Richtung und der Grad seiner Aufmerksamkeit von ihm abhängig ist, doch an den für ihn geltenden logischen Gesetzen nichts ändern kann, daß die Art und Weise, wie er empfindet, ihm vorgeschrieben ist, daß seine Vorstellungen sich auf eine nothwendige Weise in ihm bilden, daß die Erinnerung größtentheils nicht von ihm abhängt, und daß er an die Richtigkeit seines Empfindens, seines Vorstellens glauben muß. Es gibt also auch in dem Gesunden eine Menge von psychischen Akten, die nicht frei sind.

Worin aber Gesunder und Irrer einander gleich sind, das kann zu keinem Unterscheidungsmerkmal beider dienen. Der Wahnsinnige ist in seiner regelwidrigen Verknüpfung der Vorstellungen, der Verstandesschwache in seinem trägen Fortbilden derselben nicht unfreier, als der Gesunde beim Normal dieser Thätigkeit. Wer freilich allein an die heftigen, die Selbstbestimmung aufhebenden Triebe des Tobsüchtigen denkt dem wird die irrige Behauptung, alle psychisch Kranke liessen sich durch Unfreiheit von den Gesunden unterscheiden, richtig erscheinen; doch ist es denn nicht längst von umsichtigeren Männern anerkannt, wie entscheidend der Antheil sey, den das Erkenntniß-, den das Gefühlsvermögen an dem Wesen des Irreseyns hat! Nach dem Maaße des Verstandes und Gedächtnisses muß aber bei jeder rechtlich in Betracht kommenden Person geforscht werden; kein verständiger Richter wird, sowohl in civil= als in criminalrechtlichen Untersuchungen, das verkennen. Die Fragstellung auf Frei oder Unfrei läßt das indeß durchaus unbeachtet.

Sollte man geneigt seyn zwischen Irren und Nichtirren einen Unterschied zu finden in der Fähigkeit, die Aufmerksamkeit zu richten, so vergleiche man doch einen zwar übrigens geistig Kräftigen, aber an einem fixen Wahn Leidenden, mit einem psychisch Gesunden, der die lang erwartete Geliebte sieht oder über eine ihm höchst wichtige Angelegenheit

einen Brief liest. Wer vermag hier in Beziehung auf jene Fähigkeit befriedigend eine Gränze zu ziehen? Und dennoch soll eine gezogen werden zur Entscheidung über Schuld oder Unschuld?

Daß ein Fehler in der Vorstellungbildung, in dem Gedächtniß, dem Verstande ꝛc. für die gerichtliche Beurtheilung sehr wichtig werden könne, leuchtet von selbst ein. Zwar bilden diese Fehler an und für sich nie etwas Rechtswidriges; wohl thun es aber die durch sie veranlaßten Thaten, die ohne sie nicht entstanden seyn würden, ja die aus ihnen unter gegebenen äußern Umständen eben so nothwendig hervorgehen mußten, als der Mensch mit normaler Vorstellungsbildung, mit normalem Verstand, Gedächtniß ꝛc. den Widerwillen ausdrückt, dem ihn der Anblick des Scheußlichen erregt und als er sich dem Feinde entgegengestellt, vom dem er angegriffen wird.

Offenbar paßt jene in Vorschlag gebrachte Frage auf Frei oder Unfrei bloß zur Abgränzung einer kleinen Sphäre des psychischen Krankseyns von der Gesundheit. Bloß ein Theil der Manie liegt in der Region des Unfreiseyns, nicht aber die ganze Sphäre derselben, noch weniger Wahnsinn und Blödsinn oder was man sonst zu dem psychischen Krankseyn rechnen mag. Die grundlos aufgestellte Behauptung, daß der Blödsinn nicht zu den psychischen Krankheiten gehöre, können wir hierbei dahin gestellt seyn lassen, da uns hier hinreicht, daß er vor Gericht in Betracht kommen kann.

Aber der Begriff der Unfreiheit soll nicht blos das ihm Fremde, wie es auch widerstrebe, in sich aufnehmen, sondern er soll auch dieses Fremde und das ihm Eigenthümliche auf eine völlig ununterscheidbare Weise in sich zusammenfaßen. Alle Gradabstufungen, alle Artabweichungen der irren Zustände, alle Verstärkungen dieser Zustände durch Complikationen, alle Mittelzustände zwischen psychisch gesundem und krankem Zustand sollen in jener Fragstellung unter dem Doppelfall, Freiseyn oder Unfreiseyn, ohne alle weitere Un-

terscheidung befaßt werden. Man stellt den Satz auf, es gebe keine Grade der Freiheit, (und muß es auch wohl, da die Fragstellung ja bloß auf Frei oder Unfrei gerichtet seyn soll, und niemand eine Zweidrittels= oder Dreiviertels=Freiheit messen möchte), und muß doch anerkennen, daß Besonnenheit, Urtheilskraft, Einbildungskraft, Gedächtniß bei Irren und Nichtirren in den manichfaltigsten Abstufungen vorhanden sind. Man muß nun entweder zeigen, daß es auf den verschiedenen Zustand aller dieser Seelenthätigkeiten bei der Erwägung der Zurechnungsfähigkeit nicht ankomme, oder eine psychologisch befriedigende Nachweisung geben, wie die Fragstellung auf Frei und Unfrei dieselben sämmtlich zu einer gerechten juridischen Schätzung des in Untersuchung stehenden Falles umfassen könne.

In all diesen Schwierigkeiten, in all dieser Ungewißheit über den Zustand eines Menschen auf Frei oder Unfrei zum Dienst des Richters zu entscheiden, soll nun dennoch das Amt des Arztes seyn. Er soll in dem Zwist der Philosophen, der Juristen und seiner eigenen Kollegen über das, was zurechnungsfähige Freiheit sey, das Rechte treffen; er soll dadurch den Verbrecher vom Irren scheiden; er soll den Wahnsinnigen, den Verstandesschwachen, obgleich diese als solche nicht an ihrer Selbstbestimmung leiden, als Unfreie anerkennen; er soll über die ihm zur Beurtheilung Vorgestellten dem Richter nichts anderes zu sagen haben, als ob sie frei oder unfrei sind, alle Verschiedenheit des Grades, der Form, der Art, der Complication der in ihnen vorhandenen Zustände hintanlassend, und all diese Mannichfaltigkeit unter einem Namen zusammenzufassen durch die Frage des Richters gezwungen. Der Arme, wenn er sich nun in jenem Widerstreit nicht zurecht zu finden weiß, wenn er von jenen unsicher aufgestellten Sätzen nicht überzeugt ist, wenn gar seine Ueberzeugung gerade gegen dieselben wäre! Soll er

dennoch auf die vorgelegte Frage eingehen oder soll er sie zurückweisen und wenn sie wiederkehrt, von dem so gegen sein Gewissen gehenden Geschäft seine Entlassung suchen?

Indeß wozu bedarf es auch seiner zu einem Urtheil, wie es hier gefordert wird! Dem Richter sind die Akten offener, als in der Regel dem Arzte, er kann die in Anfrage stehende Person so genau und so oft er will vernehmen; ist er also ein Mann von Geistesbildung, wie es sich von jedem Juristen voraussetzen läßt, warum soll nicht er selbst über Freiseyn oder Unfreiseyn urtheilen, warum soll er dazu noch ärztlicher Hülfe bedürfen? Man muthet den Juristen eine besondere Selbstverläugnung zu, daß sie zu diesem Urtheil solche Hülfe herbeirufen sollen. Daß der Arzt besser zu erkennen wisse, was etwa von Seiten des Körpers, in Annäherungen zu Krankheit oder als wirkliche Krankheit, der Freiheit hinderlich sey, kann hier nicht entscheiden; wollte man von diesen Hindernissen durch den Arzt unterrichtet seyn, so würde man ja nach diesen fragen, nicht, ohne alle Hindeutung hierauf, nach Frei oder Unfrei schlechthin. Der Arzt hätte also in der Sache selbst die Befugniß, eine solche unbestimmte, das Trennungfordernde vermengende, sein Gewissen drückende Frage von sich abzuweisen, falls die Gesetzgebung dieselbe durchaus nöthig machen sollte, wozu aber glücklicherweise weder in der Rechtstheorie noch in den Gesetzbüchern das Erforderniß liegt. Ganz richtig ist es zwar, daß das Gebiet der Rechtspflege sich nur über freie Wesen erstreckt; aber dadurch wird jene Frage um nichts nothwendiger, als die den Arzt angehende nach psychischer Gesundheit oder Krankheit, nach irrem oder nichtirrem Zustand, weil ja das Gebiet der Rechtspflege sich auch nur über psychisch Gesunde oder Nichtirre erstreckt. Und wenn auch ein Gesetzbuch unter vielen die Bestimmung enthält, daß Unvermögen zum freien Handeln die Zurechnungsfähigkeit aufhebe, so

gibt ja gerade jenes Gesetzbuch anderweitig dem Richter eben so gut Anlaß, nach etwas zu fragen, was der Arzt durch seine Berufsstellung zu beantworten tüchtig und als beim Gericht angestellter ohne Bedenken zu beantworten verpflichtet ist.

5.

Betrachten wir nun noch einige Abarten der im Vorigen abgehandelten Frage, in denen zwar ebenfalls ein Urtheil über Freiseyn oder Unfreiseyn, jedoch mit Hinzufügung näherer Bestimmungen, gefordert wird.

Fragt der Richter, wie es wohl geschehen ist, nach dem freien Gebrauch der Vernunft, oder auch nach dem freien Gebrauch des Verstandes, so wird hier zwar der Ausdruck Freiheit nicht mehr so unbestimmt, so vieldeutig gebraucht, wie es bei der im vorigen Abschnitt betrachteten Fragstellung, diese dadurch unbrauchbar machend, der Fall ist; allein es stellt sich jenem Verfahren alles das entgegen, was oben unter 2 und 3 gegen die Ausdrücke Gebrauch der Vernunft und Gebrauch des Verstandes zu bemerken war. Gibt es aber keinen Gebrauch der Vernunft, so gibt es auch keinen freien Gebrauch derselben; und je weniger man Vernunft und Verstand einander gleich stellt, desto mehr gilt dieß. Der Gebrauch des Verstandes kann allerdings frei und unfrei seyn, aber darum, weil der Verstand frei gebraucht wird, ist er noch nicht ein regelmäßig wirkender, eben so wenig als frei gebrauchte Sinne nothwendig fehlerlos sind.

Zu der Erkenntniß gelangt, daß die auf Frei oder Unfrei schlechthin gestellte Frage nicht genügen könne, hat man die Forderung nachgebracht, der Arzt solle bei der Beantwortung auf Nichtfrei jedesmal nähere Bestimmungen des vorhandenen unfreien Zustandes hinzufügen. Aber auch mit dieser Beihülfe bleibt die Sache wesentlich mangelhaft.

Wenn der Arzt seiner Beantwortung nähere Bestimmungen hinzufügen soll, so muß der Richter nach diesen gefragt

haben. Verlangt nun auch der Richter bei der Fragstellung auf Frei oder Unfrei diese näheren Bestimmungen über die Beschaffenheit des unfreien Zustandes, so bleibt erstlich die Frage in aller der Unbestimmtheit und Zweideutigkeit, wie die auf Frei oder Unfrei schlechthin gestellte, hängen, und alles im Abschnitt 4 Gesagte gilt ebenfalls noch hier. Ein zweites Uebel kommt aber noch hinzu: die unbestimmt geforderten Bestimmungen können die Verwirrung nur noch größer machen. Der Arzt wird diese Bestimmungen nach seinem Gutdünken wählen, wobei die größte Mannichfaltigkeit der Wahl unvermeidlich ist. Der Richter wird in Gefahr seyn, vor lauter Bestimmungen nichts Bestimmtes zu erfahren; er wird weder in der Mannichfaltigkeit und Willkührlichkeit sich selbst, noch mitten in allen jenen Bestimmungen für die Vorschriften seines Gesetzbuches eine Anwendung zu finden wissen.

6.

Da für ärztliche Untersuchungen über zweifelhafte psychische Zustände nicht selten die Fragen vorkommen, ob eine Person bei Bewußtseyn, oder ob sie bei Sinnen sey oder gewesen sey, so mögen wir diese hier ebenfalls in der Kürze betrachten. Beide lassen sich, da sie einander wesentlich ähnlich sind, in der Betrachtung zusammenfassen.

Wir haben hier wieder Fragen vor uns, die, psychologischen Gehalts, auch vor allem dem Psychologen ex professo zu ihrer Beantwortung anheim fallen. Dieß gilt zumal für die Frage auf Bewußtseyn. Jeder Mann von psychologischer Bildung muß zur Beantwortung derselben eben so tüchtig seyn, wie der Arzt. Auch verfügt eine neuere Criminalordnung, der Richter solle untersuchen, ob der Verbrecher zu der Zeit, wo die That verübt worden, mit Bewußtseyn gehandelt habe, und Zuziehung des gerichtlichen Arztes wird nur geboten, wenn (wie der freilich nicht passende Ausdruck lautet) sich

Spuren einer Verwirrung oder Schwäche des Verstandes finden.

Daß ein so unbestimmter Ausdruck wie der des Bei-Sinnen-seyns gar wenig dazu tauge, Arzt und Richter auf eine bestimmte Art zu verständigen, ist unverkennbar. Während der eine Antwortende mit jenem Ausdruck den inneren und äusseren Sinn zugleich bezeichnet glaubt, kann es einem zweiten gefallen, denselben bloß auf den ersten zu beziehen, und ein dritter versteht wohl gar bloß den letzten darunter. Und so erhält denn der Richter auf die nämliche Frage über den nämlichen psychischen Zustand ganz abweichende Antworten.

Der Ausdruck Bewußtseyn wird nicht viel mehr Sicherheit geben; die Aerzte werden auch ihn in verschiedener, also in unbestimmter Weise verstehen. Die psychologischen Unterscheidungen: klares Bewußtseyn und dunkles, unmittelbares und mittelbares, so wie die verschiedenen Definitionen der Psychologen vom Bewußtseyn müßen diese Unsicherheit des Verständnisses fördern.

Der Hauptpunkt aber ist, daß Bei-Sinnen-, so wie Psychisch-Krank-seyn keineswegs nothwendig Prädikate eines und desselben Subjekts sind, eben so wenig wie Psychisch-Krank- und Sich-Bewußt-seyn. Es fehlt nicht an unbezweifelbaren Fällen, in denen Wahnsinnige einen Mord oder eine andere Rechtsverletzung zu einer Zeit begingen, wo sie sich ihrer selbst, ihrer Umgebungen, und auch des Verhältnisses ihrer That zum Gesetze bewußt, wo sie also auch bei Sinnen waren. Je mehr man die Natur des Wahnsinns und der Tobsucht studirt, desto vollkommener überzeugt man sich, daß bei beiden keine Störung des Bewußtseyns des Bei-Sinnen-seyns nothwendig zugegen zu seyn braucht.

Es steht endlich den Fragstellungen auf Bewußt- und Bei-Sinnen-seyn entgegen, daß, wenn sie auf alle psychisch

kranken Zustände zu umfaßen vermöchten, (wozu sie indeß, wie gesagt, untüchtig sind), sie dieselben doch nur nach gradweisen, nicht nach specifischen Unterschieden dem Fragenden darzustellen Veranlassung geben könnten. Es muß aber dem Richter, der sein Amt gewissenhaft üben will, daran gelegen seyn, den psychischen Krankheitszustand, woran eine rechtlich in Betracht kommende Person leidet, nach der Art dieses Zustandes kennen zu lernen; ja mehrere Gesetzbücher schreiben allen Arten des psychischen Krankseyns nicht die gleiche Geltung vor dem Gesetze zu. Und so haben wir unstreitig Grund, diese Fragstellung zur ärztlichen Berathung des Richters in Fällen zweifelhafter psychischer Zustände für wenig tauglich zu halten. Wenn auch Kaiser Carl V. Ordnung des peinlichen Gerichts die Bestimmung enthält, daß über »jemand, der seine Sinn nit hätte«, außer den Richtern auch andere Verständige zu Rath gezogen werden sollen, so ist dieser Ausdruck doch theils eben unbestimmt, theils auch von neueren Gesetzverfassungen nicht wiederhohlt worden.

7.

Obschon so leicht kein Richter dem Arzt die Frage, ob ein Mensch zurechnungsfähig sey, stellen dürfte, so kommt es doch nicht selten vor, daß der über den Gemüthszustand eines Menschen befragte Arzt sich in seiner Antwort über die Zurechnungsfähigkeit der untersuchten Person äußert. Auch ist bereits von ärztlicher Seite in Vorschlag gebracht worden, der Richter solle seine Frage geradezu darauf stellen, ob die in Betracht stehende Person zurechnungsfähig oder nichtzurechnungsfähig sey.

Diese Frage zu beantworten behält sich indeß der Richter vor, und wie nicht zu läugnen ist, mit Recht. Die Aerzte würden den Ausdruck zurechnungsfähig nach ihrem Sinne deuten: in Beziehung auf das ärztlich Erkennbare, und der

eine so, der andere anders. Der Richter will aber mit jenem Ausdruck einen sich stets gleich bleibenden Sinn verbinden, und einen, der seinem Begriff von Zurechnung entspricht. Um Verwirrung zu vermeiden, ist es also nothwendig, daß der Arzt nicht nach Zurechnungs- oder Unzurechnungsfähig gefragt werde.

Es ist außer Zweifel: nur der Richter, nachdem er den Sachverständigen gehört hat, vermag die Beziehung einer That zu dem äußeren und inneren Zustand des Thäters alle Verhältnisse umfassend zu bestimmen. Der Arzt kann hierzu als Sachverständiger über das ärztlich Erkennbare seinen Beitrag liefern; und den hat der Richter in sein Urtheil aufzunehmen. Aber dies vom Arzte Mitgetheilte ist nicht der einzige Stoff dieses Urtheils, es umfaßt dasselbe auch anderes, nicht vom Arzte in der Funktion eines Sachverständigen zu Erforschendes.

Daß das Geschäft des ärztlichen Sachverständigen bei Beurtheilung psychischer Zustände durch diese Abweisung eines ärztlichen Urtheils über die Zurechnungsfähigkeit der in Anfrage stehenden Person nur gewinnen könne, zeigt sich bei näherer Erwägung immer überzeugender. Falls man auch einem neueren Schriftsteller, welcher Zurechnen und Zuschreiben für gleichbedeutend hält, nicht beistimmte, (wie wir denn einem vom Dache fallenden Stein die Verletzung des dadurch Getroffenen zwar zuschreiben, aber nicht zurechnen), so wären doch gewiß andere Willkührlichkeiten im Gebrauch der Worte Zurechnung und Zurechnungsfähig bei den Aerzten nicht zu vermeiden. Die Fragen über äußere und innere That, über Vernunft und Freiheit, über den Freiheitsstand des Verbrechers und den des Irren rc. würden dazu hinreichenden Stoff geben, und haben ihn gegeben. Lasse dies doch der Arzt den Juristen, die sich über imputatio facti und imputatio juris, über Zurechnung im weitern und im engern Sinn,

über den Ursprung der That aus Willkühr oder aus Freiheit ꝛc. in ihrem Gebiet verständigen mögen.

Auch wenn man die Sphäre der Zurechnungsfähigkeit bloß auf das beschränkt, was der Arzt auszumitteln im Stande ist, wird der Richter für die Fragstellung hierauf schwerlich zu stimmen geneigt seyn. Was kann ihn vermögen, erst den Arzt zu fragen, ob jemand noch im Kindesalter sey? Ist doch selbst ungewiß, ob er nöthig habe über das Daseyn angeborner Taubstummheit ein ärztliches Urtheil zu veranlassen. Er hat zu fragen, nicht was auch der Arzt, sondern was nur der Arzt zu beantworten im Stande ist. Erhält er hierauf eine bestimmte, den besonderen Fall beachtende Antwort, so hat der Arzt das Seinige gethan.

8.

Wohl möchte es nun scheinen, daß, nachdem die Fragen rein psychologischen oder juristischen Inhalts verwerflich gefunden worden, nun die psychologisch-medicinische: ob die in Untersuchung stehende Person seelenkrank (psychischkrank, gemüthskrank, geisteskrank) sey oder nicht, Befriedigung geben werde. Allerdings scheint dieser Fragstellung zu Gunsten zu kommen, daß für sie der Arzt wirklich der Sachverständige ist, daß hier also eine recht bestimmte Antwort zu erwarten wäre; allein die Mängel fehlen auch hier nicht.

Was sollen denn die Ausdrücke seelenkrank, psychischkrank, gemüthskrank, ꝛc. bezeichnen? Schon daß sie von den Schriftstellern durch einander gebraucht werden, beweist für ihre Unbestimmtheit. Wie kann der Richter für seine Aufgabe gründlichen Aufschluß hoffen von einem Ausdruck, der so schwankend ist, daß man denselben sowohl zur Bezeichnung des Irreseyns als der Unsittlichkeit gebrauchen konnte! Wie mögen die Ausdrücke geisteskrank und gemüthskrank ihm für eine umfassende Frage genügen, da jener die juristisch so wichtigen Regelwidrigkeiten des Triebes, dieser die Störungen des Ge-

dächtnisses, des Verstandes, der Einbildungskraft, die doch gewiß auch unzurechnungsfähig machen können, von sich ausschließt?

Sey es nöthig oder sey es unnöthig, es ist bei den Aerzten gewöhnlich, daß sie in ihre Definitionen von dem, was Seelenkrankheit, Gemüthskrankheit, Geisteskrankheit sey, das Merkmal der Unfreiheit bringen. Wer nun die Frage, ob eine Person seelenkrank, gemüthskrank, geisteskrank sey oder nicht, nach Maaßgabe einer solchen Definition zerlegt, der geräth in alle die Schwierigkeiten, womit die Entscheidung über Freiseyn oder Unfreiseyn zu kämpfen hat Ja die Verwirrung wird zwiefach, indem zu der über die Bestimmung der Freiheit noch die über die Gültigkeit jener Definition kommt. Selbst der Vortheil, daß die Beurtheilung auf Seelenkrank Grad-Unterschiede des in Anfrage stehenden Prädikats verstattet, geht bei der Hineinmischung jenes zwistigen Fragepunktes wieder verloren.

Der Arzt, der Unfreiheit zur Krankheit der Seele, des Gemüths, des Geistes einmal für nothwendig hält, wird in der ihm zur Untersuchung gestellten Person nach derselben suchen. Findet er die Selbstbestimmung noch normal, so wird er, was auch sonst in der untersuchten Person psychisch abweichend sey, diese nicht für seelenkrank, gemüthskrank ꝛc. erklären. Folgt ihm nun der Richter, wie dieser angewiesen ist, so kann hier nur ein ungerechtes Urtheil zu Stande kommen.

Denkt sich ein Arzt hingegen unter einer Seelenkrankheit eine bloße Störung der Seelenthätigkeit, der Seelenverrichtungen, so wird er auch jede leichte Verwirrung darunter zu begreifen sich für berechtigt halten. Wie müßte es bei dieser Willkühr um die Rechtspflege stehen! Je nachdem des Arztes Begriff von Seelenkrankheit, Gemüthskrankheit ꝛc. verschieden wäre, gölte ein unglücklicher Blödsinniger für einen Verbrecher, oder ein ausgemachter Bösewicht für einen entschuldigungswerthen Irren.

Noch ein Misverständniß gesellt als leicht möglich sich zu den vorigen. Die unbegründete Lehre, daß im Wahnsinn, in der Tobsucht ꝛc. ein wesentlicher Unterschied sey zwischen Freiheit und bloßer Gebundenheit (dem psychischen Kranksein aus angeblich bloßem Seelenleiden und dem aus körperlichen Ursachen), hat glücklicherweise in der ärztlichen Beurtheilung der Irren vor Gericht sich selbst ungetreu werden müssen, indem sie hier den Wahnsinnigen aus vorausgegangener Lasterhaftigkeit und den aus Epilepsie, aus einer Absonderungsstörung nach der Niederkunft, aus einem Fieber ꝛc., nicht wesentlich zu scheiden vermag; die Fragstellung auf Seelenkrank oder Nichtseelenkrank könnte aber einen minder umsichtigen Arzt auf den irrigen Gedanken bringen, er solle die Irren, die nach vorhergegangener Lasterhaftigkeit in ihr Uebel verfallen sind, von denen, zu deren Erkranken kein solches Verhältniß mitgewirkt hat, für die Beurtheilung des Richters scheiden, was, wenn es ihm auf unpathologische Weise gelänge und er dadurch auf das Urtheil des Richters einwirkte, nur zur Verwirrung des Urtheilenden und Erzeugung eines ungerechten Ausspruchs zu gereichen vermöchte.

Man hat es mit Recht getadelt, daß das französische Criminalgesetzbuch die verschiedenen psychischen Zustände, welche rechtlich in Betracht kommen können, unter dem einen Worte Demence zusammenfaßt. Daß dieses Wort dort nicht in dem engeren Sinne, wie einige neuere französische Aerzte es gebrauchen, gemeint sey, ergibt die Erläuterung desselben durch den obersten französischen Gerichtshof, welcher zufolge es für jeden Zustand gebraucht wird, der die Zurechnungsfähigkeit aufhebt. Ob man nun aber alle krankhaftpsychischen Zustände vor Gericht mit dem Namen Demence oder mit denen Seelenkrankheit, Gemüthskrankheit, Geisteskrankheit ꝛc. belege, macht keinen wesentlichen Unterschied; der Hauptfehler, daß alle specifischen Verschiedenheiten

übersehen werden, findet bei diesen deutschen Benennungen eben so gut Statt, als bei jener französischen.

Daß endlich die hier betrachtete Fragstellung keiner bestehenden Gesetzverfassung gemäß ist, fügt zu ihren übrigen Mängeln noch einen hinzu, der, in Verbindung mit jenen anderen, diese unläugbar vermehren hilft.

9.

Wenden wir uns nun zu der Betrachtung derjenigen Fragstellungen, in denen der Richter von dem Arzte zu wissen verlangt, ob von mehreren Zuständen, die er als solche kennt, welche die Zurechnungsfähigkeit mehr oder weniger aufheben, einer oder ein paar in Verbindung bei der in Untersuchung stehenden Person vorhanden seyen. Bevor wir in die specielle Prüfung der hier in Betracht kommenden Fragstellungen eingehen, ist es passend, ein allgemeines Hauptverhältniß dieser Art von Fragen in nähere Erwägung zu ziehen.

Der Richter nennt entweder nur einen oder allenfalls ein paar von den Zuständen, die ihm als die Zurechnungsfähigkeit aufhebende oder mindernde bekannt sind und fragt, ob diese da seyen; oder er nennt sie alle, übrigens die Frage wie eben angegeben stellend. Von beiden Verfahrungsarten sind Beispiele in der Ausübung vorhanden.

Jene erste Art zu fragen ist offenbar höchst tadelnswerth. Was bürgt dem Richter dafür, daß, wenn auch die von ihm genannten Zustände nicht da sind, nicht ein anderer ebenfalls die Zurechnung aufhebender da sey, an den er nicht gedacht hat! Wo aber ein solcher von ihm nicht genannter Znstand vorhanden ist und sein Fehler nicht durch den Arzt dadurch verbessert wird, daß dieser in seiner Beantwortung über die mangelhafte richterliche Frage hinausgeht, da liegt es wenigstens nicht an ihm, wenn ein unglücklicher

Kranker nicht statt in eine Heilanstalt, zum Hochgericht geführt wird.

Die zweite Art zu fragen ist unstreitig viel besser als jene erste so tadelnswerthe; sie sichert jedoch nur unter Erfüllung einer unerläßlichen Bedingung den Fragenden vor einem Mißgriff. Er muß wissen, daß die sämmtlichen Zustände, die er dem Arzte nennt, mögen ihrer nun viel oder wenig seyn, die Sphäre der auf Anomalieen des psychischen Zustandes beruhenden Nichtzurechnungsfähigkeit erschöpfen.

Auf eine specielle Prüfung von Fragstellungen der ersten Art hier einzugehen ist unnöthig; jedwede derselben, welches Inhalts auch, ist ohne Weiteres verwerflich. Von den tadelnswerthen der zweiten Art wollen wir aber ein paar näher betrachten.

Man hat vorgeschlagen, die Fragstellung des Richters solle auf Frei oder Unfrei und für den Fall des Unfrei zugleich darauf gehen, ob die in Untersuchung stehende Person sowohl ihres Verstandes als ihres Willens verlustig sey. Wesentlich gleich mit diesem Vorschlage ist der, der Richter solle seine Frage führen nach dem Daseyn oder Nichtdaseyn von Freiheit des Urtheils und Freiheit des Entschlusses.

Wie in diesen Vorschlägen die Fragstellung auf Frei oder Unfrei mit der auf das Daseyn oder Nichtdaseyn zwei besonderer psychischer Eigenschaften, des Verstandes und Willens oder der Urtheils- und Entschließungsfähigkeit, verknüpft ist, so gebührt ihnen auch in dieser doppelten Hinsicht eine nähere Erwägung. Sie befriedigen indeß in keiner.

Es werden erstens auch hier der psychisch Gesunde und der psychisch Kranke als zwei für den Gebrauch aller Seelenverrichtungen ganz verschiedene betrachtet; es wird ferner irrig angenommen, die Bezeichnungen: ein Irrer und ein Unfreier, seyen gleichbedeutend; es wird die Antwort auf die Frage nach Freiseyn des Verstandes und Urtheils dahin Preis ge-

geben, daß sie in Beziehung auf dieselbe Person bejaht und verneint werden kann, nämlich jenes, wenn der Antheil der Aufmerksamkeit an den Operationen der Begriffs- und Urtheilsbildung betrachtet wird, dieses, wenn der Antwortende sich an den Akt der Begriffs- und Urtheilsbildung selbst hält; es wird übersehen, daß, da für den Akt der Begriffs- und Urtheilsbildung nur in Ansehung der Aufmerksamkeit, einer Funktion der Selbstbestimmung, von einem Freiseyn die Rede seyn kann, der Doppelfall, Freiheit des Verstandes und Freiheit des Willens, oder Freiheit des Urtheils und Freiheit des Entschlusses, bloß eingebildet ist, indem es nur eine Art von Freiheit, die des Willens oder des Entschlusses, gibt, und jene Fragen sich demnach in die eine wegen ihrer Allgemeinheit und Unbestimmtheit, wie wir oben gesehen, tadelnswerthe auflösen, in die nach Freiseyn oder Unfreiseyn schlechthin.

Es wird anderntheils irrig angenommen, daß Verstand und Willen, oder Urtheil und Entschließung, die einzigen Seelenthätigkeiten seyen, die für die Frage über die Unzurechnungsfähigkeit eines Menschen in Betracht kommen. Allerdings müssen unrichtiges Bilden der Vorstellungen, Schwäche des Gedächtnisses, regelwidrige Thätigkeit der Einbildungskraft, auf die Funktionen des Verstandes und des Urtheils, auf Willen und Entschluß einwirken und dieselben durch ihren Einfluß regelwidrig machen; aber soll ein auf solche Weise regelwidrig urtheilender, regelwidrig wollender Mensch genügend beurtheilt werden, so gilt es, das ursachliche Uebel in seiner Seele, die Unrichtigkeit des Auffassens der Anschauungen, der Bildung der Vorstellungen, die Anomalie der Einbildungskraft, des Gedächtnisses, zu erkennen und in der Beziehung dieses Uebels zu den Störungen, welche blos dessen Folgen sind, zu erwägen. Man verwirrt aber den Arzt, wenn man ihn nach den Symptomen, statt nach der Krankheit

selbst fragt, und der Richter, der eine solche Frage aufwirft, wird nie sicher seyn, den Zustand der in Untersuchung stehenden Person unentstellt kennen zu lernen.

Es ist zu zweifeln, daß irgend ein Richter bei diesen Mängeln der hier betrachteten Fragstellungen und bei den Aussprüchen der bestehenden Gesetzverfassungen, von denen keine die unzurechnungsfähigen Zustände nach der Unterscheidung von Unfreiheit des Verstandes und Willens, oder des Urtheils und des Entschlusses eintheilt, den Aufschluß über diese Zustände in der Aufstellung jener Frage suchen werde. Sollte aber einer dazu geneigt seyn, so hat er ja seine eigene Einsicht und die Kenntniß der Person und der Akten, um jene Fragen ohne Hülfe des Arztes zu beantworten. Warum soll er das, was er selbst wissen kann, von Andern herbeihohlen? Mit welchem Grunde könnte eine gesetzliche Anordnung ihm dies Unnöthige zur Pflicht machen? Soll aber der Arzt herbeigerufen werden, so fordere man von ihm, was er vermag, was er mehr vermag als der Richter. Die ihm eigenthümlichen Kenntnisse setzen ihn in den Stand, dem Richter die besonderen Lebenszustände zu nennen, deren Eigenschaften jene Störungen des Denkens und Wollens sind, er kann dem Richter die Gewißheit geben, daß, wo diese Zustände vorhanden sind, auch jene Störungen als nothwendige Attribute derselben nicht fehlen können; er vermag diese Zustände mit den denselben angehörenden Eigenschaften für das Bedürfniß des Richters wie für die Forderungen des Gesetzes zu sondern. Diese Tüchtigkeit des Arztes nehme denn der Richter für seine Aufgabe in Anspruch.

10.

Man hat nun auch vorgeschlagen, der Richter solle dem Arzte krankhafte oder zwischen Gesundheit und Krankheit stehende Zustände nennen, von denen sein Gesetzbuch es aussagt oder es ihm sonst bekannt ist, daß sie

die Zurechnung aufheben, und demnach jenen fragen, ob bei der in Untersuchung stehenden Person ein einzelner oder eine Verbindung dieser dem Arzte erkennbaren Zustände vorhanden sey. Man nimmt zur Beantwortung dieser Frage allerdings mit Recht die Hülfe des Arztes in Anspruch; man schließt die mißlichen Untersuchungen über Freiheit und Unfreiheit, über Vernunftgebrauch, Zurechnungsfähigkeit ꝛc. aus; man sucht den Grund der Nichtzurechnungsfähigkeit nicht bloß in Beschränkung des Verstandes und Willens ꝛc.; man nähert sich insofern dem Rechten, verfehlt es jedoch wieder auf andere Weise.

Der Hauptmangel dieses Verfahrens ist die bei demselben obwaltende Ungewißheit, ob die Zahl der die Zurechnungsfähigkeit aufhebenden Zustände durch die in der Frage des Richters nach dessen Wahl genannten erschöpft sey. Der Richter ist nicht im Besitz der Kenntnisse, die zur Vollständigkeit einer solchen Frage erfordert werden, und die Gesetzbücher könnten, wenn es nicht schon aus der Natur der Sache folgte, hiefür den Beweis geben.

Der Arzt wird, wo der Richter auf diese Weise fragt, oft genug Gelegenheit haben, die Unvollständigkeit der Fragstellung zu erkennen. Er muß also, wenn er seinem Gewissen Genüge thun will, entweder an der Frage drehen und deuteln, oder über dieselbe hinausgehn. Nicht jeder Richter wird aber dieses Verfahren, obschon er selbst dazu genöthigt hat, zu billigen und auf das Ergebniß desselben sein Urtheil zu stützen geneigt seyn.

Aber nicht bloß Mangel an Kenntniß des Gegenstands, sondern auch Nachlässigkeit, Eigensinn, ja selbst böser Wille, könnten die so zu stellende Frage unvollständig machen. Es kann demnach kein Zweifel seyn, daß nicht auch der hier betrachtete Vorschlag, was er auch sonst Gutes haben möchte, für die Ausführung verwerflich sey.

Daß es unsicher bleiben muß, ob der Arzt unter den Zustandsbenennungen, die ihm der Richter nennt, dieselben Zustände verstehe, wie dieser, verschlimmert die Sache noch. Geben doch schon einzelne Ausdrücke, mit denen wir in einigen Gesetzbüchern nichtzurechnungsfähige Zustände bezeichnet finden, zu gar verschiedenen ärztlichen Deutungen Anlaß; wie viel mehr würden es die von einem Richter willkührlich, wenigstens schwerlich immer mit solcher Vorsicht, wie sie sich für die Abfassung eines Gesetzes voraussetzen läßt, in Gebrauch genommenen!

11.

Es wird zwar in einem Hauptpunkte besser, alle Verwirrung jedoch immer noch nicht ausgeschloßen, wenn man den Richter fragen läßt, ob bei der in Untersuchung stehenden Person ein einzelner oder eine Verbindung derjenigen vom Arzte erkennbaren Zustände vorhanden sey, welche die zum normalen Handeln nöthigen Seelenverrichtungen aufheben. Statt daß bei der in dem vorigen Abschnitt betrachteten Fragstellung dem Richter zu viel Freiheit eingeräumt wird, geschieht es hier umgekehrt, aber ebenfalls der Sache zum Nachtheil, zu Gunsten des Arztes.

Der Fehler, daß die richterliche Frage einen dem Richter wichtigen Zustand nicht mitumfasse, ist zwar hier ausgeschlossen: der Arzt kann in seiner Antwort auf diese Frage jeden Zustand aufführen, der ihn der richterlichen Beachtung werth scheint; es ist seiner Umsichtigkeit keine Gränze gesetzt, und seine Pflicht gebietet ihm, nichts unbeachtet zu lassen. Aber eben hier liegt wieder ein Mangel: es wird dem Arzte zu viel überlassen, mehr, als der Richter wünschen kann. Es fehlt, wo die Frage auf jene Art abgefaßt wird, das Mittel, um den Arzt hinreichend zu binden, daß er nicht in einem möglichen Misgriffe unter die ihm erkennbaren Zustände, welche die zum normalen Handeln nöthigen Seelen-

verrichtungen aufheben, auch einmal den zurechnungsfähigen eines Verbrechers rechne. Und gerade vor diesem Misgriffe ist doch der Arzt um so sorgfältiger zu bewahren, da die aus seinem Studium hervorgehende Ansicht der Menschennatur ihn leicht veranlassen kann, für die Regungen der Seele in denen des Körpers eine Minderung der Schuld zu sehen.

Ueberläßt man es dem Arzt, in seiner Antwort die Zustände zu nennen, welche vor dem Gesetze Entschuldigung fordern, so wird schwerlich von Seiten der Richter die Klage lange ausbleiben, daß in den Antworten Benennungen, Erklärungen und Eintheilungen enthalten seyen, worin sich der Fragende nicht zu finden wisse. Natürlich muß es für die Bezeichnung und Sonderung psychischer Krankheitszustände Ausdrücke geben, die nur der Arzt vollkommen versteht; die ärztliche Neigung zu neuen Namen und Anordnungen wird aber leicht über die Gränzen des Natürlichen hinausführen, wo denn Dinge vorkommen können, die der Richter nicht blos unvollkommen versteht, sondern bei denen ihm geradezu der Verstand stehen bleibt.

Wie mannichfaltig die Ausdrücke Verrückung, Verrücktheit, Tollheit, Unsinnigkeit ꝛc. von den Schriftstellern gebraucht werden, ist jedem Arzte bekannt. Müssen wir es nun mit Recht verwerfen, daß der Richter in seiner Frage solche unbestimmte Benennungen psychischer Zustände gebrauche, weil der Arzt nicht genau wissen kann, was jener mit denselben bezeichnen will, so gilt diese Verwerfung noch mehr für den Gebrauch solcher Ausdrücke von Seiten des Arztes, da es in der Bildungsweise des Juristen liegt, daß er zu einer naturgemäßen Deutung dieser Ausdrücke weniger vorbereitet ist, als der Arzt.

Finden sich diese Ausdrücke nicht in dem Gesetzbuche, dessen Anwendung der Richter dient, so wird dieser genöthigt seyn, entweder die Antwort nach seinem Ermessen zu

erklären, oder die Frage in anderer Art zu wiederhohlen. Dort tritt dann Gefahr ein, daß die Erklärung irrig werde, und hier wird eingestanden, daß die erste Frage nichts getaugt habe.

12.

So überall Mängel findend, mögen wir uns wohl erklären, wie Richter und Rechtskundige überhaupt dem Hinzuziehen der Aerzte als Sachverständiger zur Beurtheilung psychischer Zustände fast durchgehends wenig geneigt, ja manche von der entschiedenen Ueberzeugung sind, daß ein solches Hinzuziehen geradezu als unnöthig, als verwirrend, zu verwerfen sey. Je mehr aber diese Ueberzeugung durch den unbefriedigenden Erfolg unpassend gestellter Fragen genährt wird, desto seltener werden die Gerichte den Rath der Aerzte suchen; und ginge die Sache auf diesem Wege fort, so könnten wir in Deutschland zuletzt noch dahin kommen, wo jetzt die Franzosen stehen, deren Gesetzverfassung es bekanntlich dem Richter frei stellt, ob er bei Beurtheilung zweifelhafter psychischer Zustände einen Arzt zu Rathe ziehen will oder nicht. Daß dieß aber der Gerechtigkeitspflege zum gewissen Nachtheil seyn würde, zeigt uns eben diese französische Einrichtung überzeugend, welche Ueberzeugung zu gewinnen man nur Dr. Georget's im vorigen Jahr zu Paris erschienene Schrift: Examen médical des procès criminels des nommés Leger etc. suivi de quelques considérations médico-legales sur la liberté morale, einzusehen braucht, welche in den Berichten von dem bei fünf Hingerichteten befolgten Gerichtsverfahren hinreichend vor Augen legt, wie dort von Richtern und Geschwornen, ohne Zurathziehung von Sachverständigen, mit jeder anderen Frage, außer der nach der äußern That, verfahren wird.

Hat uns nun auch die vorstehende Untersuchung keine Art der richterlich-ärztlichen Fragstellung als die genügende ken-

nen gelehrt, so haben wir doch gelernt, wo die Mängel liegen, welche bei dieser Fragstellung zu vermeiden sind, wir haben dadurch wenigstens Andeutung gewonnen nach dem Besseren hin. Es gilt nun, diese Andeutungen bei unseren weiteren Betrachtungen zu benutzen, nach ihnen das Bessere suchend.

Noch ist uns eine Fragstellung zu prüfen übrig, die zwar sonst mehr gegolten, aber in der letzten Zeit mehrseitigen Tadel erfahren hat. Es ist die, ob bei der in Untersuchung stehenden Person einer von den drei Zuständen, Blödsinn, Wahnsinn oder Tobsucht (Raserei) vorhanden sey.

Man hat diese Frage verworfen, weil sie dem Richter das nicht zur Antwort bringe, worüber er Aufschluß bedürfe, weil sie ferner nicht alle Zustände, welche vor dem Gesetz Entschuldigung fordern, umfasse, weil es ihr außerdem an der zur sicheren Verständigung von Richter und Arzt nöthigen Bestimmtheit fehle, weil sie endlich wegen dieser Unbestimmtheit dem Arzte zu viel Willkühr verstatte. Gewiß sind diese Verwerfungsgründe, wenn sie gültig sind, entscheidend; es gilt denn, sie sorgfältig zu prüfen. Wir sind eine solche genaue Erwägung einem Verfahren besonders zu widmen verpflichtet, das, wenn auch sonst nicht, uns doch schon darum beachtenswerth seyn müßte, weil es ein uns von unsern Vätern überliefertes ist.

Worüber bedarf der Richter vom Arzte Auskunft? Wir haben im Vorigen Gelegenheit gehabt, zur Beantwortung dieser Frage Stoff zu sammeln. Es hat sich uns fest gestellt, daß es dem Richter nicht darum zu thun seyn könne, von dem Arzte etwas zu erfahren, was er selber eben so gut wissen kann, oder etwas, worin der Arzt seinem Urtheil vorgreift, noch weniger etwas mit Meinungen Zusammenhängendes oder gar auf Meinungen Beruhendes. Der Richter hat einen Menschen, ein lebendiges menschliches

Wesen, vor sich, dessen Seyn und Streben er durch Hülfe ärztlicher Kenntnisse für seine Aufgabe, ein Urtheil über den rechtlichen Werth dieses Menschen, näher kennen lernen will. Wo ein Lebendiges, wo die Natur eines Menschen zu erkennen ist, da kann kein Abstractum genügen; denn der Mensch ist ein Ganzes, ein in diesem Ganzen Zusammenwirkendes, und jeder für sich bestehend ein Besonderes, ein Abstractum hingegen ein aus dem Ganzen herausgerissenes, alle Besonderheit aufhebendes Allgemeines. Was sollen dem Richter da Angaben, die eben nur ein solches isolirtes Allgemeines bezeichnen, wie die von Zurechnungsfähig oder Unzurechnungsfähig, Frei oder Unfrei, Irr oder Nichtirr ꝛc.! Nur die Erkenntniß eines Zustandes, in dem diese Abstracta als Lebenseigenschaften verknüpft sind, kann ihn bei seinem Geschäfte fördern. Nach diesen Zuständen fragt er nun aber nicht den Psychologen, oder sonst jemand, der nicht Arzt ist, sondern eben diesen; offenbar sucht er also Aufschluß nicht bloß über das psychische, sondern über das gemeinsame psychisch-körperliche Lebensdaseyn der in Anfrage stehenden Person für einen bestimmten Zeitpunkt dieses Daseyns, kurz über einen Lebenszustand, wie ihn der Arzt zu erkennen vermag. Durch das Gesetz zwar an eine Regel gewiesen, für seine Untersuchung aber an einen individuellen Fall gebunden, muß er dabei durch diejenige Mittheilung die meiste Befriedigung gewinnen, welche in der Bezeichnung des darzustellenden Zustandes das Mittel hält zwischen einer Angabe, die ihm alle Besonderheit, die er doch erkennen soll, in ein gleichartiges Allgemeines auflößt, und derjenigen, die durch eine Menge von Abtheilungen und Unterabtheilungen ihm, der doch auch zur Anwendung einer Regel gelangen soll, auf die entgegengesetzte Weise mangelhaft, den Blick verwirrt. — Solche besondere Lebenszustände sind nun aber Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht, welche zu der Entscheidung, daß

sie da sind und auf welche Art und in welchem Grade sie da sind, ärztlicher Kenntnisse bedürfen, und die auch in mehreren Ländern die Gesetzbücher dem Richter als rechtlich zu beachtende nennen.

Was den zweiten Punkt betrifft, daß die Fragstellung auf jene drei deshalb nicht befriedigend sey, weil sie nicht die ganze Sphäre der vor dem Gesetz Entschuldigung fordernden Zustände umfasse, so tritt hier die Frage ein, was man denn zu dieser Sphäre rechnen wolle. Man erkennt an, daß bloße Gefühlsaufregungen und Gemüthsverstimmungen, so wie einfache Sinnesvorspiegelungen, von dieser Sphäre auszuschließen seyen; man rechnet also nur die wirklich irren Zustände hieher. Und allerdings gehören auch nur diese in die Frage des Richters an den Arzt; diese aber auch alle, mögen sie bloß vorübergehend oder dauernd, wenig entwickelt oder sehr entwickelt, ohne auffallende körperliche Zufälle, oder, wie im Fieberirrereden, Kindbettwahnsinn, in Krampfkrankheiten ꝛc. mit dergleichen verbunden seyn, welches alles für die Erwägung des Richters keinen wesentlichen Unterschied macht. Das ganze Reich irrer Zustände zerfällt nun aber in die drei Regionen: Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht, und ist in denselben vollständig enthalten. Theils läßt sich dies aus der Natur des psychischen Krankseyns erweisen (man sehe schon diese Zeitschr. für 1818, Heft 1, S. 44), theils lehrt es die Erfahrung, daß es keine Form, keine Varietät irrer Zustände gebe, die sich nicht auf jene drei, entweder auf einen allein oder auf eine Verbindung derselben, ungezwungen zurückführen lasse, wie wir dieß weiter unten noch näher zu betrachten Gelegenheit haben werden.

Angehend den Tadel, daß es der Frage, ob eine Person blödsinnig, wahnsinnig oder tobsüchtig sey, an Bestimmtheit fehle, so könnte dieser Tadel allerdings, wenigstens vorübergehend, gegründet scheinen, wenn man einzelnen

auf einem willkührlichen Verfahren beruhenden Anomalieen in der Deutung dieser Ausdrücke ein größeres Gewicht beimessen wollte, als der so offenbaren etymologischen Geltung und der allgemeinen Gebrauchsweise derselben. Schlägt man die Schriften der Aerzte über den Gebrauch der Ausdrücke Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht nach, so findet man, jene Anomalieen Einzelner abgerechnet, in den, wenn auch den Worten nach zuweilen anders klingenden, Definitionen derselben eine wesentliche Uebereinstimmung: dem Blödsinn wird als sein Karakteristisches ein blödes (geschwächtes), dem Wahnsinn ein falsches (wähnendes), der Tobsucht ein durch heftige Triebe beherrschtes Vorstellungsbilden zuerkannt; ja gerade jene Ausdrücke sind unter allen, die man zur Bezeichnung irrer Zustände gebraucht hat, die vorzugsweise bestimmten, und die Willkühr der Sprachverkehrer hat sich bei ihnen das nicht herauszunehmen gewagt, was sie bei den durch eine minder entschiedene Gebrauchsweise ihr hingegebenen: Tollheit, Wahnwitz, Irrsinn, Tiefsinn &c. für erlaubt hielt. Und eben durch diese Uebereinstimmung des Sprachgebrauchs kann es denn auch der ärztlichen Beurtheilung eines rechtlich in Betracht kommenden Falles gelingen, die Frage des Richters bis auf den Grad genau zu beantworten, als die über jenen Fall vorliegenden Thatsachen dazu das Material bieten.

Durch diese Bindung des Sprachgebrauchs für die in der hier betrachteten Fragstellung vorkommenden Ausdrücke ist denn auch von Seiten des Richters der forensischen Anwendung derselben eine Schranke gesetzt. Ein beträchtlicher Misbrauch der Worte blödsinnig, wahnsinnig, tobsüchtig, kann ihm, ist er aufmerksam, schwerlich entgehen, und er hat ja dann das Hülfsmittel, die ihm nicht genügende Antwort an eine höhere ärztliche Behörde zur Prüfung zu übergeben. Die Unterordnung aller irren Zustände unter die hier bezeichneten drei Arten (man nenne es nun Arten, oder was hier gleich-

viel ist, Gattungen), wird aber vor dieser Prüfung bestehen, da sie wissenschaftlich und praktisch begründet ist.

Können uns nun die sich so darstellenden Einwürfe nicht zur Verwerfung der hier betrachteten Fragstellung bestimmen, so sehen wir den Werth dieser Fragstellung in keinem geringen Maaße steigen, wenn wir sie nun nach jenen Forderungen prüfen, die wir zu Eingang unserer Untersuchung als die nothwendigen Bedingungen einer befriedigenden Berathung des Richters durch den Arzt anerkennen mußten. Halten wir, um genau zu gehen, alle diese Bedingungen an die hier betrachtete Fragstellung.

Der Richter kann in seiner Fragstellung, wenn sie nicht überflüssig seyn soll, nur über das Auskunft suchen, was er nicht auch ohne Hülfe eines Anderen wissen kann. Daß in der Sache selbst kein Grund liege, weshalb er über die Fragen, ob ein Mensch bei Verstand, bei Bewußtseyn, bei Sinnen, ob er frei oder unfrei sey, einen Anderen als Sachverständigen zu Rath zu ziehen nöthig hätte, haben wir im Vorhergehenden gesehen; und daß er für die Fragen, ob jemand im Zustande des Affekts, der Leidenschaft, oder der einfachen (nicht mit Krankheit verbundenen) Trunkenheit sey oder gewesen sey, einen Anderen um Rath zu fragen habe, ist mit Recht selbst von Aerzten bezweifelt worden. Aber zur Entscheidung über das Daseyn oder Nichtdaseyn von Blödsinn, Wahnsinn oder Tobsucht befähigt ihn auch die vollste Kenntniß seines Fachs nicht; seine genaueste Untersuchung des in Anfrage stehenden Falls liefert ihm nicht die vollständigen Mittel dazu. Wie gut es ihm auch gelingen möchte, die entwickelteren Formen jener drei Zustände zu erkennen und von einander zu unterscheiden, die verborgeneren, die nur in einem oder wenigen Symptomen sich äußernden, werden ihm entgehen; er wird nicht vermögend seyn, die leisen Anfänge, die versteckten Fortschreitungen, die der Gesundheit benachbarten

Zustände des Irreseyns zu erkennen; ja es ist wohl gewiß, daß sie ihn täuschen, und demnach verhehlter, vorgeblicher und wahrer Wahnsinn ihm in Eins zusammenfliessen müssen. Derjenige, der die Sache für leicht hält, wird am ersten betrogen werden; der aber, der ihre Schwierigkeit am meisten einsieht, wird der erste seyn, der das Bedürfniß, einen Sachverständigen zu Hülfe zu nehmen, anerkennt.

Es wäre ein ungründlicher Einwurf, wenn man entgegnen wollte, es komme ja vor Gericht blos darauf an, zu entscheiden, ob Irreseyn, nicht aber, ob eine besondere Art desselben, Blödsinn, Wahnsinn oder Tobsucht, zugegen sey. Sölte es auch nur jene Entscheidung, so wäre doch auch hier über die leisen Anfänge, über die versteckten Fortschreitungen, über jene Angränzungen des Irreseyns an die Gesundheit, über die Frage, was verhehlt, was erdichtet, was wahr sey, zu entscheiden. Wie will man dies aber ohne eine ins Besondere gehende Kenntniß und ohne Uebung in der Beobachtung der verschiedenen Arten von Irren? Sollen wir indeß übersehen, daß weder in civil- noch in criminal-rechtlicher und eben so wenig in polizeilicher Hinsicht Blödsinnige, Wahnsinnige und Tobsüchtige einander gleich sind? Die gemeinste Erfahrung würde uns auf den Unterschied derselben aufmerksam machen. Während man dem Blödsinnigen willig seinen Aufenthalt im Kreise seiner Angehörigen läßt, eilt man den Tobsüchtigen in Verwahrsam zu bringen; während man dem Verstandesschwachen die Verwaltung seines Vermögens nimmt, läßt man dieselbe dem an fixem Wahnsinn Leidenden, sofern der Wahn desselben auf Geldverhältnisse keine Beziehung hat. Mag es immerhin Gesetzverfassungen geben, die auf die Unterschiede jener drei Zustände keine Rücksicht nehmen, es gibt andere umsichtigere, die es thun, und wer die verschiedenen Leistungen und Bestreburgen der Irren genau beachtet und

sorgfältig erwogen hat, der wird es für gewiß halten, daß eine Unterscheidung derselben vor Gericht etwas rechtlich Unentbehrliches sey.

Zweitens soll der, bei dem der Richter nun Rath sucht, der zum Dienst des Gerichtes angestellte Arzt, hinreichende Auskunft zu geben im Stande seyn über das, was jener zu wissen braucht, sofern es ein ärztlich Erforschbares ist. Die Frage über das Daseyn oder Nichtdaseyn von Blödsinn, Wahnsinn oder Tobsucht ist nun aber eine solche, die der Arzt, falls nur die Data des vorliegenden Falles hinreichen, dem Richter genügend zu beantworten vermag.

Sind wir oben gezwungen gewesen, dem Ausspruche, daß der Psycholog vorzugsweise über den Bewußtseyns-, über den Verstandeszustand, über das Frei- oder Unfreiseyn eines Menschen zu urtheilen befugt sey, beizupflichten, so können wir doch, wenn nun die Frage entsteht, wessen Amt es sey, über das Daseyn oder Nichtdaseyn von Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht zu entscheiden, nur dem Arzte, der das ist, was er als Diener des Gerichtes seyn soll, dieß Amt zuerkennen. Der Arzt ist ganz dazu vorbereitet, diese Frage zu beantworten; er braucht bei dieser Beantwortung nicht aus seinem Kreise herauszugehen; er übernimmt in derselben keine größere Verantwortlichkeit, als die, welche schon in der Sphäre seines Amtes liegt.

Jedes Irreseyn ist ein körperlich-psychisches Leiden; die körperlichen Abweichungen gehören eben so nothwendig zu dem Blödsinn, dem Wahnsinn und der Tobsucht, als die psychischen. Nur wer sich durch die einseitig bezeichnenden Benennungen dieser Zustände oder eine allein den auffallenderen Erscheinungen zugewandte Betrachtung täuschen läßt, kann der Meinung seyn, der nichtärztliche Psycholog vermöge hier ein eben so genügendes Urtheil zu fällen als der Arzt; wer aber jene Zustände aus aufmerksamer umsichtiger Beobach-

tung kennt, der wird nicht zweifeln, wer hier vor Allem zu entscheiden habe. Der Arzt allein vermag diese Zustände nicht bloß als Abstrakta psychischer Störungen, sondern so wie sie in der Natur sind, als ein verschlungenes Zusammenseyn körperlicher und psychischer Abweichungen, die sich dem Blicke des Kenners stets vereint, nur bald mit auffallenderem Hervortreten dieser, bald mit auffallenderem Hervortreten jener, zeigen, während der einseitige Beobachter nur die letzteren sieht, von verwandten Zuständen zu unterscheiden und über ihr Vorhandenseyn oder Nichtvorhandenseyn einen zuverläßigen Ausspruch zu thun. Nur er hat hinreichende Gelegenheit, diese Zustände nach der Gesammtheit ihrer Merkmale, wie die Erfahrung sie darlegt, einzeln und vergleichend kennen zu lernen; keiner ist durch sein Amt, wie er zu seinen pathologischen und therapeutischen Aufgaben, gezwungen, mit Irren umzugehen, ihre Eigenthümlichkeiten zu studiren, und ihren geheimeren geistigen und körperlichen Uebeln nachzuspüren; keiner ist also wie er vorbereitet, diese Unglücklichen und ihre verschiedenen Krankheitzustände genau zu kennen.

Der Arzt kann dem Richter über alle Zustände, die vor dem Gericht Entschuldigung finden, Aufschluß geben, weil alle innerhalb der Gränzen von Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht begriffen sind. Er braucht, um das zu leisten, weder über die Frage, noch, da jedes durchgeführte pathologische Studium diese Zustände umfaßt, über die Sphäre seiner Berufskenntnisse hinauszugehn. Und so kann denn auch der Richter von jedem Arzte, und zumal von dem zum Dienst eines Gerichts angestellten, erwarten, die Behörde, welche den Arzt angestellt hat, kann es fordern, daß ihm die zu solchem Geschäft nöthigen Kenntnisse genügend eigen seyen.

Die Fragstellung des Richters an den Arzt muß drittens,

wenn sie die rechte seyn soll, dem Richter über sein Fragobjekt, den zweifelhaften psychischen Zustand eines Menschen, den ihm nöthigen Aufschluß geben, sofern der in Beurtheilung stehende Fall und der Kreis ärztlicher Forschung es zuläßt. Die auf Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht gerichtete Frage leistet dieß, und ihre Vorzüglichkeit vor allen anderen Fragweisen bewährt sich hier ganz besonders.

Die Begriffe Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht sind, wie wir oben gesehen haben, schon durch ihr etymologisches Verhältniß vor Misbrauch gesichert, und sowohl der Sprachgebrauch als unsere besseren, sich an ihn haltenden ärztlichen Schriftsteller schützen diese Ausdrücke gegen das Geltendwerden der Willkühr des Einzelnen. Daß in den Schriften der Aerzte keine volle Uebereinstimmung in den Definitionen von Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht obwaltet, ist für den gerichtlichen Gebrauch dieser Ausdrücke kein Hinderniß. Auch andere Krankheitsbenennungen werden von den Aerzten nicht übereinstimmend definirt; bei der Anwendung derselben in der Praxis ist aber der Zwispalt weit geringer, als in den Definitionen. Die eigenthümliche Art und Weise einer Krankheit bleibt durch alle Zeiten unverändert dieselbe: Epilepsie, Schlagfluß, Starrkrampf sind, wie Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht, heute noch, was sie vor ein paar tausend Jahren waren; aber die Definitionen der Krankheiten wechseln sowohl nach vorschreitender Erfahrung, zunehmender Einsicht, als nicht selten auch nach dem Einfluß der Meinung. Die Differenz der Definitionen beweist also auch nur für die Differenz dieser Bedingungen, nicht für eine wesentliche Verschiedenheit in dem Gebauch der definirten Worte. Der Arzt hat die Zustände des Blödsinns, des Wahnsinns und der Tobsucht in der Erfahrung kennen gelernt, die praktischen Schriftsteller über die psychischen Krankheiten geben ihm naturgemäße Beschreibungen davon; wo lernt er

aber Vernunftgebrauch und Vernunftnichtgebrauch, Bewußtseyn und Nichtbewußtseyn, Freiseyn und Nichtfreiseyn, auch nur mit einiger Annäherung zu dieser Bestimmtheit unterscheiden?

Wie unter allen Benennungen irrer Zustände keine ist, die den Aerzten so allgemein verständlich wäre als eine jener drei, so gibt es auch keine mit so weniger Gefahr für den Arzt, bei ihrer Anwendung zu irren. Er braucht hier nicht erst eine Abstraktion von Eigenschaften zu bilden, wobei ein logischer Irrthum so leicht ist; er braucht nicht die mindeste theoretische Deutung hinzuzubringen, die ihr Objekt so gern befangener Ansicht und der Willkühr Preis gibt; sondern er hat nur die Symptome, die vor seiner Beobachtung liegen, zusammenzufassen und die so zusammengefaßten mit dem Namen zu belegen, welcher der Vereinigung dieser Symptome gebührt und dessen Bedeutung ihm bekannt ist. Unverstand kann hier freilich fehl greifen, böser Wille kann das Urtheil verfälschen, aber gegen die Wirksamkeit beider sichern dieselben Mittel, wie im Amte des Richters und jedes Anderen, bei dem durch Prüfung des Geleisteten von Seiten sachverständiger höherer Behörden die Verkehrtheit unschädlich gemacht wird, gegen welche amtliche Vorbereitung und Verpflichtung keinen hinreichenden Schutz darzubieten vermochten.

Sowohl zur Gränzscheidung der Irreseynsarten unter sich als gegen die Gesundheit hin sind die Ausdrücke, Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht durch den ärztlichen Sprachgebrauch für den Gebrauch vor Gericht hinreichend festgestellt. Durch jene schon erwähnte Verschiedenheit in der Art und Beherrschung des Vorstellungsbildens unter einander geschieden, hat der Blödsinn seinen Nachbar innerhalb der Sphäre der Gesundheit in der Dummheit; der Wahnsinn beginnt da, wo sich mit den Sinnesvorspiegelungen und Einbildungen, die noch außerhalb seinem Kreise liegen, der feste Glau-

be an die Wahrheit dieser Wahnvorstellungen verbindet; die Tobsucht reiht sich da der Gesundheit an, wo der regelwidrige Trieb anfängt besiegbar zu seyn. Zusammengesetzte Zustände haben zusammengesetzte Gränzscheidungen.

Diesen Bestimmungen folgend, kann der Arzt nicht in Ungewißheit seyn, welcher Platz in dem Kreise irrer Zustände dem einzelnen seiner Untersuchung vorliegenden Falle gebühre. Die mit verschiedenen Namen ausgestatteten Irreseyns-Formen ordnen sich, wenn man ihre Beziehung zu Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht eben näher betrachtet, von selbst unter einen dieser drei. Ob die psychische Störung verborgener oder offenbarer sey, kann natürlich in der Stellung des Zustands keinen Unterschied machen, und Platner's Amentia occulta gehört, sofern sie die Zurechnungsfähigkeit aufhebt, offenbar, je nach der Verschiedenheit ihrer Symptome, entweder zum Wahnsinn oder zur Tobsucht, und Gleiches gilt von dem Zustand des sogenannten gebundenen Vorsatzes. Manie ohne Irrereden ist Tobsucht, eben so die Raserei. Andere Zustände ordnen sich als zusammengesetzte unter eine Verbindung von Blödsinn und Wahnsinn, wie die einfältige Narrheit, oder unter eine von Wahnsinn und Tobsucht, wie die Manie mit Irrereden, oder von Tobsucht und Blödsinn, wie die blinde Zerstörungssucht nach epileptischen Anfällen.

Da Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht der Gradabstufungen fähig sind, so kann der Arzt den zur Beurtheilung vorliegenden Fall nach diesen Abstufungen darstellen. Alle Formen irrer Zustände, die sich nicht als Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht der vollkommenen Art betrachten lassen, ordnen sich nun unter diese drei als deren unvollständige Entwickelungen: so die Verstandesschwäche und die geistige Stumpfheit unter den Blödsinn, so der mit Sinnestäuschungen verbundene Rausch und das bloß phantasirende Fie-

berirrereden unter den Wahnsinn, so die Zornmüthigkeit, der tobende Rausch, das wilde Fieberirrereden, unter die Tobsucht. In einer Anleitung für gerichtliche Aerzte zur Beurtheilung psychischer Zustände, in der man nur eine klare Darstellung des Gegenstandes, keine Geltendmachung von Meinungen zur Absicht hätte, liesse sich in einer auf solche Art durchgeführten Anordnung von jedem dieser Zustände eine so genau bezeichnende Karakteristik geben, daß die Stelle, die jedem derselben in dem System aller gebührt, zu sicherem Verständniß und auch dem minder gelehrten, mit den laufenden Theorieen unbekannten Arzte einleuchtend, genugsam dadurch bezeichnet würde.

Daß für den gerichtsärztlichen Gebrauch die vielfach zersplitternden Eintheilungen der irren Zustände, welche seit einigen Jahren in Vorschlag gekommen, unnöthig, ja unbrauchbar seyen, haben selbst die Freunde dieser Eintheilungen eingesehen, indem sie dieselben bloß pathologisch und zur Unterscheidung der Behandlungsweisen angewendet wissen wollen. Es bedarf indeß die therapeutische Praxis keine wesentlich andere nosologische Anordnung der irren Zustände als die gerichtsärztliche. Alle diese Zustände stellen sich (m. s. schon diese Zeitschr. f. 1818, Heft 1, S. 43) in einen Kreis um die Gesundheit: die nächste Region um den Mittelpunkt herum nehmen die verschiedenen Verstimmungen ein, welche noch nicht bis zur Krankheit abgewichen sind; dann beginnen die unvollständig entwickelten irren Zustände, die den Radien des Kreises entlang in immer stärkerer Entwickelung sich Schritt vor Schritt der Peripherie nähern, wo die psychische Störung auf der höchsten Stufe ist. Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht nehmen, vollkommner oder unvollkommner entwickelt, die ganze Kreisfläche außerhalb der Region der Gesundheit ein, jeder dieser drei Zustände zu gleichen Theilen, alle sich an einander anschließend, jeder des leich-

ten Uebergangs in die beiden anderen an ihn angränzenden fähig, an diesen Gränzen sich mit dem Nachbar vermischend und durch das Verweilen in dieser Uebergangsregion die Erzeugung zusammengesetzter Zustände bedingend.

Von dem Richter nach einer Dreifachheit von Zuständen befragt und zur Unterscheidung der verschiedenen Entwickelungsgrade dieser Zustände von der Natur angewiesen, kann nun der Arzt in seiner Antwort auf eine der Anwendung des Gesetzes genügende Weise den ihm zur Beurtheilung vorliegenden einzelnen Fall bezeichnen. Er bedarf dazu nur der Nachforschung, zu der ihn die Frage anweist. Und indem er sich an diese Frage hält, wird er zugleich den Anforderungen seiner Wissenschaft und denen des Richters ein Genüge thun.

Die Frage auf Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht führt ferner den Richter zu einer Antwort, die ihm, wenn die Umstände es verstatten, daß sie der Frage zur Genüge entsprechend gegeben wird, sowohl für civilrechtliche als für criminalrechtliche Fälle den ihm nöthigen ärztlichen Aufschluß bringt, wie sie nicht minder auch für polizeiliche Zwecke in gleicher Befriedigung dient. Sie hat auch hierin einen entschiedenen Vorzug vor anderen Arten von Fragen, die Gleiches gar nicht, oder nur unvollkommen leisten. So ist z. B. die von Gedächtnißschwäche, die von Verstandesschwäche herrührende Unfähigkeit eines Menschen zur Verwaltung seines Vermögens unbezweifelt unter dem unvollkommenen Blödsinn begriffen; wiefern ist sie aber in den Fragstellungen nach dem Gemüthszustande, nach dem Bewußtseyn, nach Freiseyn oder Unfreiseyn befaßt? Gehören Gedächtniß und Verstand zum Gemüth, bedingt ihre Schwäche Mangel des Bewußtseyns, hängt es von uns ab, daß zweimal zwei uns vier und nicht fünf sind?

Jene Fragstellung schließt sich endlich an Ausdrücke und

Verordnungen bestehender Gesetzverfassungen an. Die Ausdrücke Blödsinn, Wahnsinn und Raserei, welcher letztere für den gerichtlichen Gebrauch mit dem Ausdruck Tobsucht gleichbedeutend ist, kommen zur Bezeichnung irrer Zustände in vielen Gesetzbüchern vor; und vielleicht meint schon das römische Recht mit den bisher nach der Verschiedenheit ihrer Bedeutung noch nicht hinreichend beachteten: mente captus, demens und furiosus, dasselbe, was im Deutschen blödsinnig, wahnsinnig und rasend bezeichnet. Das preußische Landrecht nennt Rasende, Wahnsinnige und Blödsinnige ausschließlich; das sächsische Gesetzbuch führt ebenfalls diese drei an; das weimar'sche spricht von Rasenden, Wahnsinnigen und des Verstandes beraubten Personen. Auch das französische Civilgesetzbuch nennt als irre Zustände bloß imbécillité, démence und fureur. Diese Uebereinstimmungen kommen dem Richter entgegen, der nun in der ihnen entsprechenden Frage zugleich die Forderungen des Gesetzes und das ärztliche Bedürfniß einer naturgemäßen Anordnung der irren Zustände befriediget.

Welche von den bisher erwogenen Fragstellungen (und wir haben alle beachtenswerthen aufgeführt) sollen wir nun als die bessere wählen? Wo Befriedigendes und Unbefriedigendes sich einander so gegenüber stehen, da ist keine Wahl mehr. Wir sind auch hier wieder, wie so oft im Leben und Wirken, gedrängt anzuerkennen, daß das Alte, nach so manchem Neuen, doch das Bessere sey. Die Fragstellung, welche das Herkommen für sich hat, auf der die Verfügungen mehrerer Gesetzverfassungen ruhen, stellt sich uns als die rechte dar. Mag sie immerhin in neuerer Zeit getadelt worden seyn, wir haben im Vorigen dies an ihr Getadelte nach seinem Gehalt und außerdem auch ihre Vorzüge kennen gelernt. Indem wir indeß jene ältere Fragstellung für die bessere erklären, haben wir uns kei-

nesweges des Verdienstes zu rühmen, daß wir wiederherstellen, was etwa schon allgemein verworfen gewesen wäre, sondern wir wirken nur mit zu seiner Erhaltung, da die Fragstellung, der wir hier den Vorzug zugestehen müssen, bis jetzt bei den Gerichten in häufigem Gebrauch geblieben und noch in der letzteren Zeit von denkenden Männern, wie Kausch, Link und A. Meckel, als die am meisten genügende anerkannt worden ist.

Es braucht hier, nach dem was schon im Vorigen bemerkt worden, kaum noch erwähnt zu werden, daß das Gute, welches von der Fragstellung nach Blödsinn, Wahnsinn oder Tobsucht zu rühmen ist, nur dann von dieser Fragstellung gelten könne, wenn dieselbe, wie hier angegeben, auf alle drei genannte Zustände zugleich gerichtet wird und nicht auf einen oder auch auf zwei allein. Wo jenes geschähe, da könnte der Richter verschulden, daß der Arzt den nicht genannten, entweder als einen einfachen für sich bestehenden oder als einen mit anderen zusammengesetzten Zustand, unbeachtet liesse. Und bewahrte auch den Arzt seine eigne Umsicht hiervor, so würde er doch, wenn er in seiner Antwort von Zuständen spräche, die der Richter in seiner Frage nicht genannt hat, diese eben dadurch für unvollständig, für nicht genügend zu Veranlassung einer umfassenden ärztlichen Untersuchung, also auch zu einer gesetzmäßigen Aufstellung für untauglich erklären.

Daß der Blödsinn, der Wahnsinn, die Tobsucht, worauf die Frage des Richters gestellt ist, vollkommen und unvollkommen seyn können, versteht sich von selbst; jeder psychische Zustand ist einer gradweisen Verschiedenheit fähig. Der Richter braucht also nur nach Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht schlechthin zu fragen; ob diese Zustände, wo sie vorhanden sind, vollkommen oder unvollkommen entwickelt seyen, wird ihm der Arzt schon sagen. Weiß er dann, was diese Zu-

stände in ihrer vollständigen Entwickelung vor dem Gesetze gelten, so wird er danach zu ermessen haben, welche rechtliche Beziehungen den unvollständig entwickelten, den zwischen jenen vollkommnen und der Gesundheit in der Mitte stehenden zukommen, in welches Urtheil sich der Arzt nicht zu mischen hat.

Was unter den Ausdrücken Blödsinn, Wahnsinn und Tobsucht zu verstehen sey, muß der Arzt wissen. Es wäre verkehrt, wenn der Richter, oder auch selbst wenn der Gesetzgeber ihm dies sagen wollte. Was diese ihm sagten, müßten sie doch erst von Aerzten gelernt haben, und da der Gerichtsarzt auf sein Amt geprüft ist, so ist die Annahme unstatthaft, daß jene es von Aerzten wüßten, die besser unterrichtet seyen als er. Dazu kommt, daß das ärztliche Wissen kein durch positive Satzungen abgeschlossenes ist, so daß die Definition eines Krankheitszustandes, welche der jetzigen Zeit genügt, leicht von der nächstfolgenden als mangelhaft erkannt werden kann. Soll nun durch gesetzliche Satzungen, durch richterliche Ueberlieferung das wissenschaftlich Fortschreitende unwissenschaftlich fixirt werden? Wir können hier nicht anders als demjenigen vollständig beistimmen, was schon Hoffbauer (die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege §. 8, Anmerk.) treffend über diesen Gegenstand gesagt hat.

Die ursachlichen Bedingungen, welche den irren Zustand erzeugt haben, braucht der Arzt dem Richter nicht anzugeben. Es ist nicht bloß nicht nöthig, da es dem Richter für seine Beurtheilung des irren Zustandes einerlei seyn muß, ob jemand durch eine gestörte Fieberkrisis oder durch die Nachricht von dem Verlust eines geliebten Gegenstandes in diesen Zustand versetzt ward; sondern es wäre auch selbst schädlich, da hier den Vermuthungen der weiteste Spielraum geöffnet würde. Jenes, daß es den Richter für seine

Beurtheilung des irren Zustandes nicht angehe, woraus dieser entstanden, erkennen selbst juristische Schriftsteller an; wer aber dieser Anerkennung ohngeachtet zwischen psychischer Krankheit aus einem Fieber, einer Hirnentzündung, und psychischer Krankheit aus Gemüthsbewegungen, aus Leidenschaften, einen Unterschied gemacht wissen wollte, würde sich selbst widersprechen.

Daß aber der Arzt dem Richter die Gründe darlege, warum er den von ihm beurtheilten Zustand Blödsinn, Wahnsinn oder Tobsucht, in vollkommener oder unvollkommener Entwickelung, nennt, wird schon deshalb nothwendig, weil der Fall eintreten kann, daß die Entscheidung des zuerst befragten Arztes einer andern ärztlichen Behörde zur Beurtheilung vorgelegt wird. Wenn es nun auch den Richter weiter nicht angeht, um welcher Facta willen der Arzt den vorliegenden Fall so oder anders benannte, so muß doch jene Behörde, wenn sie die Gründe des zuerst zu Rath gezogenen Arztes prüfen soll, dieselben erst kennen. Es hat ferner die in Untersuchung stehende Person das Recht zu fordern, daß für sie die Verhandlungen, nach denen über ihren psychischen Zustand entschieden ward, vollständig zu den Akten gegeben werden, sollte sie auch für den Augenblick unfähig seyn dieselben einzusehen. Es muß endlich der Anwald, sey es nun ein vom Staat bestellter oder ein der in Untersuchung stehenden Person dienender, der das ärztliche Gutachten zu prüfen Pflicht oder Neigung hat, zu diesem Endzweck die Gründe kennen, auf denen es ruht.

Wo der Arzt sich auf die Frage des Richters aus den vorliegenden Thatsachen nicht zu entscheiden weiß, da hat er ebenfalls die Gründe anzugeben, weshalb er die Frage auf diese Weise erwiedert. Auch hier müssen diese Gründe einer anderen ärztlichen Behörde zur Prüfung vorgelegt werden können, wenn es nöthig scheint, eine solche über den Fall zu befragen.

So durch die Frage des Richters auf die rechtlich anerkannten Zustände verwiesen, in der Entscheidung über das Daseyn oder Nichtdaseyn dieser Zustände frei, durch die Verpflichtung, die Gründe seiner Entscheidung darzulegen, aber wieder gebunden, steht der Arzt in dem rechten Verhältniß zu wohlthätiger Wirksamkeit für den Schutz der Unschuldigen und Erkennung der Schuldigen. Er ist hier gebundener als bei den Fragstellungen auf Zurechnungsfähig, Vernunftgebrauch, Freiseyn oder Unfreiseyn rc., denn je bestimmter die Frage ist und je mehr sie die Abschweifung auf philosophische und juristische Lehren ausschließt, desto weniger Raum gibt sie der ärztlichen Willkühr. Im Aerztlichen muß aber der Arzt zu urtheilen haben; wer anders wie er kann entscheiden, wo ein psychisch-kranker Zustand vorhanden ist und ob dieser Zustand Blödsinn, Wahnsinn oder Tobsucht heißen soll!

Freilich bleiben hier noch immer Schwierigkeiten der Entscheidung übrig, und sogar solche, im Objekt liegende, die sich nie ganz werden beseitigen lassen. Andere sind indeß der Art, daß schon der Einzelne sie besiegen kann; wieder andere wird das Zusammenwirken Mehrerer beseitigen. Vor nachläßiger Erforschung und Beurtheilung des in Frage gestellten Falls warnt den Arzt sein Pflichtgefühl und seine Verantwortlichkeit; ist er also nur hinreichend unterrichtet, so wird er das Seinige thun. Was hier helfen kann, sind Belehrungen der Medicin-Studirenden durch gründliche Vorträge über die Pathologie und Semiotik der irren Zustände, eine hiemit verbundene Gelegenheit, daß der junge Arzt unter guter Leitung Irre beobachten und mit denselben umgehen lernen könne, und Schriften über diese Zustände, die über dieselben nicht bloß phantasiren und polemisiren, wie ein solches eitles Treiben sich in der neueren Zeit in Deutschland hat geltend machen wollen, sondern die

dieselben, zunächst von allen theoretischen Deutungen absehend, naturhistorisch schildern, dann die Ausmittelung derselben, das Examen der Irren, gründlich kennen lehren und hierauf eine auf Erfahrung beruhende Diagnostik der verschiedenen Arten und Formen, wie der Arzt dieselbe theils zu seinem gerichtlichen, theils zu seinem Heil-Geschäft gebraucht, naturgetreu aufstellen. Haben wir erst solche Mittel, und wird dann nur der tüchtig befundene als gerichtlicher Arzt angestellt, so wird auch dem Richter, wenn er auf die rechte Weise fragt und der Fall es zuläßt, eine seinem Bedürfniß und der Absicht des Gesetzgebers genügende Antwort nicht ermangeln.

Verbesserung.

Seite 4 Zeile 6 v. u. lese man statt ein Urtheil: sein Urtheil.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Nasse, Christian Friedrich,

Ueber die richterliche Frage von dem Arzt zur Beurtheilung psychischer Zustände

Leipzig 1826

Med.for. 40,3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10290231-2